

Groupwisenachricht 08 2011 von 50 11 vom 31.03.2011

RdV 50 II 4 Unterkunft und Heizung

RdV 50 II 4 Einmalige Bedarfe

hier: Änderungen durch das Gesetz zur Ermittlung von Regelbedarfen und zur Änderung des Zweiten und Zwölften Buches Sozialgesetzbuch

Inhaltsverzeichnis

<u>I. Vorbemerkung</u>	Seite 3
<u>II. Grundsicherung für Arbeitsuchende - SGB II</u>	Seite 4
<u>A. RdV 50 II 4 Unterkunft und Heizung</u>	Seite 4
1. Allgemeines zur Neufassung des § 22 SGB II	Seite 4
2. Angemessenheit	Seite 4
a) Heizung	Seite 4
b) Übernahme von unangemessen hohen Aufwendungen - Unwirtschaftlichkeit eines Wohnungswechsels	Seite 5
3. Besonderheiten bei selbstgenutztem Haus- und Wohneigentum	Seite 6
4. Rückzahlungen und Guthaben	Seite 7
5. Zusicherung	Seite 7
6. Sonderregelungen für Personen, die das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben	Seite 7
7. Wohnungsbeschaffungs- und Umzugskosten	Seite 7
8. Direktzahlung	Seite 8
a) Antrag des Leistungsberechtigten	Seite 8
b) „Soll-Überweisung“	Seite 8
c) Informationspflicht	Seite 9
9. Übernahme von Schulden zur Sicherung der Unterkunft oder einer vergleichbaren Notlage	Seite 10
10. Zusammenarbeit von Gerichten und Sozialverwaltung bei Räumungsklagen	Seite 10
11. Satzungsermächtigung	Seite 10
12. Auszubildende	Seite 11
a) Mietzuschuss	Seite 11
b) Übernahme von Schulden zur Sicherung der Unterkunft oder einer vergleichbaren Notlage	Seite 11
13. Kosten der Warmwasserzubereitung und Kochfeuerung	Seite 12
a) Warmwasser	Seite 12
b) Kochfeuerung	Seite 12
c) Nachzahlung	Seite 13

B. RdV 50 II 4 Einmalige Bedarfe

- | | | |
|----|--|----------|
| 1. | Allgemeines | Seite 14 |
| 2. | Einmalige Bedarfe für Auszubildende | Seite 14 |
| 3. | Orthopädische Schuhe und therapeutische Geräte | Seite 14 |
| 4. | Klassenfahrten | Seite 14 |

III. Sozialhilfe - SGB XII Seite 15A. RdV 50 II 4 Unterkunft und Heizung Seite 15

- | | | |
|----|---|----------|
| 1. | Allgemeines | Seite 15 |
| 2. | Satzungsermächtigung | Seite 15 |
| 3. | Sonstige Hilfen zur Sicherung der Unterkunft | Seite 15 |
| 4. | Kosten der Warmwasserzubereitung und Kochfeuerung | Seite 15 |
| | a) Warmwasser | Seite 15 |
| | b) Kochfeuerung | Seite 16 |
| | c) Nachzahlung | Seite 16 |

B. RdV 50 II 4 Einmalige Bedarfe

- | | | |
|----|------------------------------------|----------|
| 1. | Erweiterung des Leistungskataloges | Seite 17 |
| 2. | Klassenfahrten | Seite 17 |

Anlage

I. Vorbemerkung

Mit dem Gesetz zur Ermittlung von Regelbedarfen und zur Änderung des Zweiten und Zwölften Buches Sozialgesetzbuch werden u.a. auch die Vorschriften für die

- Kosten der Unterkunft und Heizung,
- einmaligen Bedarfe sowie
- Energiekosten für die Warmwasserzubereitung

geändert. Die inhaltlichen Änderungen zu diesen Themenkomplexen werden **-soweit sie die Zuständigkeit der Kommune als Träger der Grundsicherung für Arbeitsuchende und der Sozialhilfe betreffen-** nachfolgend erläutert. Die Hinweise geben einen ersten Überblick und führen zugleich durch die neu gefassten Vorschriften, die der **Anlage** entnommen werden können.

Die Neuregelungen treten grundsätzlich rückwirkend zum **01.01.2011** in Kraft. Auf einzelne Regelungen, die abweichend zum **01.04.2011** in Kraft treten, wird bei den Erläuterungen gesondert hingewiesen.

Die geänderten Bestimmungen zu den **Kosten der Warmwasserzubereitung** sind besonders hervorzuheben (**SGB II – Seite 12:** Ziffer II, Buchstabe A, Ziffer 13; **SGB XII – Seite 15:** Ziffer III, Buchstabe A, Ziffer 4). Sie wirken sich nahezu auf alle Leistungsfälle aus und haben damit in ihrer Gesamtheit erhebliche fiskalische Bedeutung. Die Energiekosten für die Zubereitung sind nicht mehr in der Regelleistung enthalten. Damit entfällt die bisher vorzunehmende Kürzung der Heizkosten bei zentraler Versorgung. Bei dezentraler Warmwasserzubereitung durch in der Wohnung installierte Vorrichtungen ist ein Mehrbedarf zur Regelleistung anzuerkennen.

Nur für SGB II: Zum Zeitpunkt der Veröffentlichung dieser Groupwisenachricht lag dem kommunalen Träger die Verfahrensinformation A2LL vom 30.03.2011 der Agentur für Arbeit vor. Zur IT-technischen Umsetzung der nachfolgenden Hinweise wird hierauf ausdrücklich verwiesen. Die „Fachlichen Hinweise“ der Agentur für Arbeit zu den einzelnen Vorschriften bleiben abzuwarten.

Nur für SGB XII: Hinweise zur IT-technischen Unterstützung sind bereits durch 50/12 erfolgt (Groupwisenachricht Sozialwesen vom 17.03.2011, 8.44 Uhr). Ausnahme: Die Hilfeartenschlüssel zu Ziffer III, Buchstabe B, Ziffer 1 (Seite 17, Eigenanteil orthopädische Schuhe) werden von 50/12 noch mitgeteilt.

Eine Neufassung der RdV 50 II 4 Unterkunft und Heizung sowie 50 II 4 Einmalige Bedarfe ist in Vorbereitung.

II. Grundsicherung für Arbeitsuchende - SGB II

A. RdV 50 II 4 Unterkunft und Heizung (SGB II)

1. Allgemeines zur Neufassung des § 22 SGB II

Für die Kosten der Unterkunft und Heizung im Bereich der Grundsicherung für Arbeitsuchende ergeben sich die Regelungen wie bisher aus § 22 SGB II. Die Vorgaben für den Mietzuschuss für Auszubildende finden sich nun in § 27 SGB II (bisher § 22 Absatz 7 SGB II).

Die Vorschrift wird an die Änderung des § 19 SGB II angepasst. Leistungen für Unterkunft und Heizung sind nunmehr integraler Bestandteil des Arbeitslosengeldes II, das den Bedarf für Unterkunft und Heizung als nicht mehr abtrennbaren Teil enthält (siehe Anlage, Auszug der Neufassung des § 19).

Die Prüfung, welcher Betrag als Bedarf für Unterkunft und Heizung zu berücksichtigen ist, erfolgt wie nach bisherigem Recht: Zunächst werden die tatsächlichen Aufwendungen ermittelt und auf ihre Angemessenheit geprüft (Ziffern 5 bis 11 und 23, 24 der RdV). Sind sie angemessen, werden die tatsächlichen Kosten als Bedarf berücksichtigt. Bei Aufwendungen, die unangemessen hoch sind, erfolgt wie bisher eine Einzelfallprüfung. Entweder sind die übersteigenden Kosten (zeitlich befristet) zu übernehmen oder ein Kostensenkungsverfahren ist einzuleiten (Ziffer 12 der RdV).

2. Angemessenheit (zu § 22 Absatz 1 SGB II bzw. zu Ziffern 5, 12 und 24 der RdV)

a) Heizung

Die Vorschrift wird mit Blick auf die Rechtsprechung des Bundessozialgerichtes präzisiert. Die Regelhöchstfrist von sechs Monaten gilt nun auch nach dem Wortlaut des Gesetzestextes für unangemessene Aufwendungen für die Heizung. Die Ziffer 24 der o.g. RdV wird vor diesem Hintergrund wie folgt präzisiert:

In der Bewilligungspraxis ist es daher wichtig, sich bereits bei Beginn des Leistungsbezuges die letzte Abrechnung vorlegen zu lassen, um Angaben über die Höhe des Energieverbrauchs und der damit einhergehenden Angemessenheit der verbrauchsabhängigen Anteile an den Vorauszahlungen zu gewinnen. Übersteigt der Verbrauch den nach Ziffer 24.1 angemessenen Wert von 190 KWh und lassen sich auch im Rahmen der Einzelfallprüfung nach Ziffer 24.5 keine Anhaltspunkte für ein angemessenes Heizverhalten im Rahmen des erweiterten Verbrauchswertes von 250 KWh finden, ist der Antragsteller bereits mit Beginn des Leistungsbezuges über die Unangemessenheit des Verbrauchs per Bescheid zu belehren und auf die Änderung des Heizverhaltens mit Blick auf einen angemessenen Verbrauch hinzuwirken.

Dabei sind auch die Möglichkeiten der kurzfristigen Herabsetzung der Vorauszahlungen zu prüfen (z.B. nach Durchführung einer Energieberatung durch entsprechende Beratungsstellen).

Können die Vorauszahlungen trotz Rücksprache mit dem Vermieter bzw. dem Energieversorger von den Leistungsberechtigten nicht reduziert werden, sind sie in jedem Fall bis zur Vorlage der Abrechnung in tatsächlicher Höhe zu übernehmen. Dieser Zeitraum kann die Regelhöchstfrist sowohl unter- als auch überschreiten. Er ist abhängig vom konkreten Abrechnungstermin, der ggfs. beim Vermieter oder Energieversorger erfragt werden muss.

Weist die dann folgende Abrechnung allerdings einen unangemessenen Verbrauch auf, weil der Antragsteller sein Heizverhalten aus von ihm zu vertretenden Gründen nicht wie gefordert angepasst hat, sind Nachzahlungsbeträge nach § 22 Absatz 1 SGB II nicht zu übernehmen. Die verbrauchsabhängigen Anteile der Vorauszahlungen für das folgende Abrechnungsjahr sind nur insoweit zu übernehmen, als das sie die Kosten für den angemessenen Verbrauch decken.

Liegt noch keine Abrechnung vor, weil beispielsweise das Mietverhältnis erst kürzlich begründet wurde, und hat der Vermieter bzw. der Energieversorger den Verbrauch geschätzt, ist wie folgt vorzugehen. Nach dem vom Deutschen Mieterbund für NRW auf der Basis der Abrechnungsdaten 2008 herausgegebenen Betriebskostenspiegel 2010 betragen die Aufwendungen für Heizkosten im Durchschnitt 0,90 Euro pro Quadratmeter und Monat. Als Vorauszahlungen, die einer besonderen Überprüfung bedürfen, werden daher grundsätzlich Beträge von einem 1,10 pro Quadratmeter betrachtet (Faustformel). Eine Vorauszahlung, die den Betrag von 1,10 Euro pro Quadratmeter übersteigt, kann daher nur bei Vorliegen einer besonderen einzelfallbezogenen Begründung akzeptiert werden. Kann die Höhe der Vorauszahlung nicht nachvollzogen werden, ist darauf hinzuwirken, dass die Leistungsberechtigten umgehend Vorauszahlungen vereinbaren, die sich an dem Betrag der Faustformel orientieren. Erst dann, wenn es den Leistungsberechtigten nicht möglich ist, angemessene Vorauszahlungen zu vereinbaren, sind die tatsächlichen Vorauszahlungen bis zum Abrechnungstermin zu übernehmen. Gleichzeitig sind die Leistungsberechtigten darüber zu belehren, dass zur Abrechnung nur ein angemessener Verbrauch berücksichtigt werden kann (Ziffer 24.1, 24.5 der RdV).

b) Übernahme von unangemessen hohen Aufwendungen - Unwirtschaftlichkeit eines Wohnungswechsels (Ziffer 12.3 und 12.6 der RdV)

Eine Absenkung von unangemessenen Aufwendungen muss nicht gefordert werden, wenn diese unter Berücksichtigung der bei einem Wohnungswechsel zu erbringenden Leistungen unwirtschaftlich wäre. Die Vorschrift eröffnet jetzt ausdrücklich die Möglichkeit, abweichend von § 22 Absatz 1 Satz 1 SGB II (zeitweise) auch unangemessen hohe Aufwendungen für Unterkunft und Heizung zu übernehmen.

Die Vorschrift begründet keine neuen subjektiven Rechte zugunsten der Leistungsberechtigten. Sie entbindet bei einem unwirtschaftlichen Wohnungswechsel auch nicht von der Prüfung, ob eine Kostensenkung durch Untervermietung oder auf andere Weise möglich ist.

Es kann von einer Kostensenkungsaufforderung absehen werden, wenn die Berücksichtigung der unangemessen hohen Aufwendungen für Unterkunft und Heizung als Bedarf geringere Aufwendungen verursacht als bei einem Wohnungswechsel entstehen würden (zum Beispiel durch Übernahme der Mietkaution, der Aufwendungen für einen Umzugswagen und die Verpflegung der Helfer). Dies wird in der Regel der Fall sein, wenn absehbar ist, dass die leistungsberechtigte Person in naher Zukunft aus dem Leistungsbezug ausscheidet, weil beispielsweise eine Arbeit aufgenommen wird oder der Rentenbezug unmittelbar bevorsteht. Bei der anzustellenden Prognoseentscheidung sind die Umstände des Einzelfalles zu berücksichtigen. Da die Grundsicherung für Arbeitsuchende auf einen vorübergehenden Leistungsbezug angelegt ist, bleibt eine Kostensenkungsaufforderung zu einem späteren Zeitpunkt aufgrund einer geänderten Prognose möglich.

Auf die Ziffer 12.6 der o.g. RdV zu entnehmenden Hinweise zur Durchführung einer Wirtschaftlichkeitsprüfung wird ausdrücklich hingewiesen.

3. Besonderheiten bei selbstgenutztem Haus- und Wohneigentum (zu § 22 Absatz 2 SGB II bzw. Ziffer 23.2 der RdV)

Als Bedarf für die Unterkunft werden bei einem selbst genutztem Hausgrundstück von angemessener Größe oder einer entsprechenden Eigentumswohnung auch unabweisbare Aufwendungen für Instandhaltung und Reparatur anerkannt, soweit diese unter Berücksichtigung der im laufenden sowie den darauf folgenden elf Kalendermonaten anfallenden Aufwendungen insgesamt angemessen sind.

Aufwendungen für die Instandhaltung und Reparatur von selbst bewohntem Wohneigentum können berücksichtigungsfähige Unterkunftskosten sein, wenn sie tatsächlich anfallen. Voraussetzung ist, dass sie nicht zu einer Verbesserung des Standards des selbst genutzten Wohneigentums führen und angemessen sind. Unabweisbar sind dabei nur zeitlich besonders dringliche Aufwendungen, die absolut unerlässlich sind. Nach ständiger Rechtsprechung des Bundessozialgerichts müssen Eigentümer und Mieter bei der Beurteilung der Angemessenheit der Aufwendungen für Unterkunft und Heizung nach den gleichen Grundsätzen behandelt werden. Die Vorschrift regelt daher einerseits die Übernahme von unabweisbaren Aufwendungen für Instandhaltung und Reparatur bei selbst bewohntem Wohneigentum, begrenzt die zu berücksichtigenden Aufwendungen aber andererseits auf die innerhalb von zwölf Monaten insgesamt als angemessen übernahmefähigen Unterkunftskosten, die auch bei Mietern berücksichtigt werden könnten.

Liegen die tatsächlichen Aufwendungen bereits oberhalb der für Mieterinnen und Mieter geltenden Obergrenzen, werden keine Zuschüsse erbracht. Für darüber hinaus gehende unabweisbare Aufwendungen für Instandhaltung und Reparatur kann zur Sicherung der Unterkunft ein Darlehen erbracht werden. Das Darlehen soll dinglich gesichert werden.

4. Rückzahlungen und Guthaben (zu § 22 Absatz 3 SGB II bzw. Ziffer 11 der RdV)

Rückzahlungen und Guthaben, die dem Bedarf für Unterkunft und Heizung zuzuordnen sind, mindern die Aufwendungen für Unterkunft und Heizung nach dem Monat der Rückzahlung oder der Gutschrift; Rückzahlungen, die sich auf die Kosten für Haushaltsenergie beziehen, bleiben außer Betracht.

Die Vorschrift entspricht dem bisherigen § 22 Absatz 1 Satz 4 SGB II.

5. Zusicherung (zu § 22 Absatz 4 SGB II bzw. Ziffer 13.3 der RdV)

Vor Abschluss eines Vertrages über eine neue Unterkunft soll die erwerbsfähige leistungsberechtigte Person die Zusicherung des für die Leistungserbringung bisher örtlich zuständigen Jobcenters zur Berücksichtigung der Aufwendungen für die neue Unterkunft einholen. Das Jobcenter ist zur Zusicherung verpflichtet, wenn der Umzug erforderlich ist und die Aufwendungen für die neue Unterkunft angemessen sind; der für den Ort der neuen Unterkunft örtlich zuständige kommunale Träger ist zu beteiligen.

Die Vorschrift entspricht im Wesentlichen dem bisherigen § 22 Absatz 2 SGB II. Nicht übernommen wurde in Satz 2 das Wort „nur“. Damit soll klargestellt werden, dass eine Zusicherung auch dann erteilt werden kann, wenn der Umzug nicht erforderlich war.

6. Sonderregelungen für Personen, die das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben (zu § 22 Absatz 5 SGB II bzw. Ziffer 22.1 der RdV)

Sofern Personen, die das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, umziehen, werden Bedarfe für Unterkunft und Heizung für die Zeit nach einem Umzug bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres nur anerkannt, wenn das Jobcenter dies vor Abschluss des Vertrages über die Unterkunft zugesichert hat.

Die Vorschrift entspricht dem bisherigen § 22 Absatz 2a SGB II.

7. Wohnungsbeschaffungs- und Umzugskosten (zu § 22 Absatz 6 SGB II bzw. Ziffer 14 der RdV)

Wohnungsbeschaffungskosten und Umzugskosten können bei vorheriger Zusicherung durch das bis zum Umzug örtlich zuständige Jobcenter als Bedarf anerkannt werden; eine Mietkaution kann bei vorheriger Zusicherung durch das am Ort der neuen Unterkunft zuständige Jobcenter als Bedarf anerkannt werden.

Die Zusicherung soll erteilt werden, wenn der Umzug durch das Jobcenter veranlasst oder aus anderen Gründen notwendig ist und wenn ohne die Zusicherung eine Unterkunft in einem angemessenen Zeitraum nicht gefunden werden kann.

Eine Mietkaution soll als Darlehen erbracht werden. In Düsseldorf wird auf dieser Gesetzesgrundlage im Regelfall eine Kautionsbürgschaftserklärung ausgestellt, die faktisch einer Barkautionsbürgschaft entspricht (Bürgschaft auf erstes Anfordern).

Die Vorschrift entspricht dem bisherigen § 22 Absatz 3 SGB II.

8. Direktzahlung (zu § 22 Absatz 7 SGB II bzw. Ziffer 20 der RdV)

Die bisher in § 22 Absatz 4 SGB II geregelte Direktüberweisung an Vermieter und andere Empfangsberechtigte wird konkretisiert, um die Funktion des für die Aufwendungen für die Unterkunft und Heizung geleisteten Teils des Arbeitslosengeldes II zu unterstreichen.

a) Antrag des Leistungsberechtigten

Das Arbeitslosengeld II ist künftig, soweit es für den Bedarf für Unterkunft und Heizung geleistet wird, direkt an den Vermieter oder andere Empfangsberechtigte (beispielsweise Energieversorgungsunternehmen, die die Heizenergie liefern) zu zahlen, wenn Leistungsberechtigte dies beantragen.

Die Regelung schafft eine Verpflichtung zur Auszahlung von bewilligten Leistungen für Unterkunft und Heizung an Vermieter oder andere Empfangsberechtigte, wenn der Hilfebedürftige dies so vom Leistungsträger begehrt. Die Regelung begründet lediglich eine Empfangsberechtigung für die genannten Dritten. Durch die Zahlungsbestimmung werden keine Rechte und Pflichten von Vermietern oder anderen Empfangsberechtigten gegenüber dem Leistungsträger begründet. Transferleistungen zu den Wohnkosten müssen tatsächlich den Vermieter oder andere Empfangsberechtigte erreichen.

b) „Soll-Überweisung“

Es soll an den Vermieter oder andere Empfangsberechtigte gezahlt werden, wenn die zweckentsprechende Verwendung durch die leistungsberechtigte Person nicht sichergestellt ist. Die neu eingefügten Regelbeispiele konkretisieren, wann anlassbezogen im Einzelfall eine zweckentsprechende Verwendung des für den Bedarf für Unterkunft und Heizung geleisteten Arbeitslosengeldes II durch einzelne Leistungsberechtigte nicht mehr sichergestellt ist. Das ist insbesondere der Fall, wenn

- Mietrückstände bestehen, die zu einer außerordentlichen Kündigung des Mietverhältnisses berechtigen (§ 22 Absatz 7 Satz 3 Nr. 1 SGB II erhebliche Mietrückstände),
- Energiekostenrückstände bestehen, die zu einer Unterbrechung der Energieversorgung berechtigen (§ 22 Absatz 7 Satz 3 Nr. 2 SGB II erhebliche Energiekostenrückstände),
- konkrete Anhaltspunkte für ein krankheits- oder suchtbedingtes Unvermögen der leistungsberechtigten Person bestehen, die Mittel zweckentsprechend zu verwenden (§ 22 Absatz 7 Satz 3 Nr. 3 SGB II, oder
- konkrete Anhaltspunkte dafür bestehen, dass die im Schuldnerverzeichnis eingetragene leistungsberechtigte Person die Mittel nicht zweckentsprechend verwendet (§ 22 Absatz 7 Satz 3 Nr. 4 SGB II).

Die vorgenannten Regelungen tragen dem Grundrecht der Leistungsberechtigten auf informationelle Selbstbestimmung und deren Schutz vor Wohnungslosigkeit sowie dem öffentlichen Interesse an der Vermeidung von hieraus resultierenden

Doppelzahlungen aus Steuermitteln Rechnung. Dies rechtfertigt eine Direktzahlung an Vermieter und andere Empfangsberechtigte, wenn die konkrete Gefahr besteht, dass die Transferleistungen zu den Wohnkosten nicht zweckentsprechend verwendet werden und daraus resultierend Wohnungslosigkeit der Betroffenen droht.

Eine zweckentsprechende Verwendung des für den Bedarf für Unterkunft und Heizung geleisteten Arbeitslosengeldes II ist bei erheblichen Mietrückständen nicht sichergestellt. Dies ist der Fall, wenn der Vermieter wegen des Verzuges Leistungsberechtigter mit der Zahlung der Miete nach § 543 Absatz 2 Satz 1 Nummer 3 des Bürgerlichen Gesetzbuchs berechtigt ist, das Mietverhältnis außerordentlich fristlos aus wichtigem Grund zu kündigen.

Darüber hinaus ist eine zweckentsprechende Verwendung der Leistungen bei erheblichen Energiekostenrückständen nicht sichergestellt. Dies ist der Fall, wenn der Zahlungsverzug Leistungsberechtigter das Energieversorgungsunternehmen zu einer Unterbrechung oder fristlosen Kündigung der Energieversorgung berechtigt (§§ 19 und 21 der Verordnung zum Erlass von Regelungen für die Grundversorgung von Haushaltskunden und die Ersatzversorgung im Energiebereich vom 26. Oktober 2006, BGBl. I S. 2391).

Vom Vorliegen konkreter Anhaltspunkte für ein krankheits- oder suchtbedingtes Unvermögen zur künftigen sachgerechten Mittelverwendung durch Leistungsberechtigte kann erst dann ausgegangen werden, wenn Leistungsberechtigte in der Vergangenheit Arbeitslosengeld II, soweit es für Bedarfe für Unterkunft und Heizung geleistet wurde, nicht zweckentsprechend verwendet haben (zum Beispiel wegen einer bestehenden Drogen- oder Alkoholabhängigkeit). Die Regelungen tragen dem Umstand Rechnung, dass die Zahlung an Dritte die Gefahr birgt, Leistungsberechtigte zu entmündigen oder als Entmündigung wahrgenommen zu werden. Durch eine vorschnelle Leistungsgewährung an Dritte würde die Zielsetzung des SGB II, die Eigenverantwortung der Leistungsberechtigten zu stärken, konterkariert werden.

Die Voraussetzungen liegen auch dann vor, wenn der oder die Leistungsberechtigte im Schuldnerverzeichnis eingetragen ist (§ 915 Zivilprozessordnung - ZPO) und in der Vergangenheit Arbeitslosengeld II, soweit es für den Bedarf für Unterkunft und Heizung erbracht wird, nicht zweckentsprechend verwendet hat. Die Eintragung in das Schuldnerverzeichnis setzt voraus, dass die Schuldnerin oder der Schuldner wegen einer festgestellten Verbindlichkeit die eidesstattliche Versicherung über das Vermögen abgegeben hat oder dass zur Erzwingung der Abgabe der eidesstattlichen Versicherung Haft angeordnet oder vollstreckt worden ist. Der Eintrag in das Schuldnerverzeichnis in Verbindung mit einer in der Vergangenheit wiederholt zweckwidrigen Verwendung begründen die konkrete Gefahr einer künftig missbräuchlichen Verwendung. Die Interessen der Leistungsberechtigten sind durch die Regelungen zur Löschung der Eintragung (§ 915a ZPO) hinreichend gewahrt.

c) Informationspflicht

Die leistungsberechtigte Person ist von der Direktzahlung an den Vermieter oder andere Empfangsberechtigte schriftlich zu benachrichtigen. Die Informationspflicht stärkt die Rechte der leistungsberechtigten Person und dient der Vermeidung von Wohnungslosigkeit sowie der Wohnungssicherung. Die leistungsberechtigte Person

wird hierdurch darüber informiert, ab welchem Zeitpunkt die Verpflichtung zur Zahlung des Mietzinses durch die Leistungsstelle des Jobcenters erfüllt wird.

9. Übernahme von Schulden zur Sicherung der Unterkunft oder einer vergleichbaren Notlage (zu § 22 Absatz 8 SGB II bzw. Ziffer 15.3 und 16 der RdV)

Sofern Arbeitslosengeld II für den Bedarf für Unterkunft und Heizung erbracht wird, können auch Schulden übernommen werden, soweit dies zur Sicherung der Unterkunft oder zur Behebung einer vergleichbaren Notlage gerechtfertigt ist. Sie sollen übernommen werden, wenn dies gerechtfertigt und notwendig ist und sonst Wohnungslosigkeit einzutreten droht. Geldleistungen sollen als Darlehen erbracht werden. Die Vorschrift entspricht dem bisherigen § 22 Absatz 5 SGB II.

In Verbindung mit der neuen Vorschrift § 42a SGB II (Darlehen), die zum 01.04.2011 in Kraft tritt, wird nun erstmals eine gesetzliche Grundlage geschaffen, Rückzahlungsansprüche aus einem Miet- oder Energieschuldendarlehen nach § 22 Absatz 8 SGB II schon während des laufenden Hilfebezuges aufzurechnen. Solange Darlehensnehmer Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts beziehen, werden Rückzahlungsansprüche aus Darlehen ab dem Monat, der auf die Auszahlung folgt, durch monatliche Aufrechnung in Höhe von 10 Prozent des maßgebenden Regelbedarfs getilgt.

Die für Mietschuldendarlehen zuständige Zentrale Fachstelle für Wohnungsnotfälle des Amtes für soziale Sicherung und Integration (Willi-Becker-Allee 10, Organisationsziffer 50/41) übersendet dem Jobcenter daher Durchschriften der entsprechenden Bewilligungsbescheide mit der Bitte, die Aufrechnung im Sinne von § 42a Absatz 2 SGB II zu prüfen. Bei nach § 22 Absatz 8 SGB II übernommen Energieschuldendarlehen gehört es ebenfalls mit zur Fallbearbeitung durch das Jobcenter über die Aufrechnung im Sinne von § 42a Absatz 2 SGB II zu entscheiden.

10. Zusammenarbeit von Gerichten und Sozialverwaltung bei Räumungsklagen (zu § 22 Absatz 9 SGB II bzw. Ziffer 15.3 der RdV)

Geht bei einem Gericht eine Räumungsklage im Falle einer außerordentlichen fristlosen Kündigung wegen erheblichen Mietrückständen ein, hat das Gericht dem örtlich zuständigen Träger des SGB II oder der von diesem beauftragten Stelle zur Wahrnehmung der nach § 22 Absatz 8 SGB II bestimmten Aufgaben (in Düsseldorf: Amt für soziale Sicherung und Integration, Zentrale Fachstelle für Wohnungsnotfälle) unverzüglich die im Gesetz aufgeführten Angaben zu übermitteln.

Die Vorschrift entspricht dem bisherigen § 22 Absatz 6 SGB II.

11. Satzungsermächtigung (zu § 22a bis c SGB II)

Die Länder können die Kommunen durch ein entsprechendes Landesgesetz ermächtigen oder verpflichten, die Bewilligungsrichtlinien zur Beurteilung der Angemessenheit von Unterkunfts- und Heizkosten zukünftig in einer Satzung festzulegen. Die entsprechenden Vorschriften § 22a bis c SGB II sind in der Anlage nachrichtlich zur Information beigefügt. Sie treten zum 01.04.2011 in Kraft.

In Nordrhein-Westfalen liegt ein solches Gesetz bisher nicht vor. Es ist auch derzeit nicht absehbar, ob die Kommunen durch das Land zum Erlass einer Satzung ermächtigt bzw. verpflichtet werden. Die in der o.g. RdV veröffentlichten Hinweise sind daher insbesondere hinsichtlich der Festlegung der Richtwerte zur Beurteilung der Angemessenheit weiterhin die Grundlage für die Verwaltungspraxis.

12. Auszubildende

a) Mietzuschuss (zu § 27 Absatz 3 SGB II bzw. Ziffer 22.2 der RdV)

Auszubildende haben grundsätzlich keinen Anspruch auf Arbeitslosengeld II. Dabei wird davon ausgegangen, dass Auszubildende stattdessen einen Anspruch auf vorrangige Ausbildungsförderung haben. In bestimmten Fällen ist es jedoch zur Sicherung des Lebensunterhalts und der Ausbildung erforderlich, an Auszubildende ergänzende Leistungen der Grundsicherung für Arbeitsuchende zu erbringen.

Die in diesem Zusammenhang zu beachtenden Vorgaben für die Bewilligung des Mietzuschusses für Auszubildende waren bisher in § 22 Absatz 7 SGB II geregelt. Sie finden sich jetzt mit veränderten Inhalten im § 27 Absatz 3 SGB II und treten zum 01.04.2011 in Kraft.

Der Kreis der Anspruchsberechtigten wurde erweitert. Der Leistungsanspruch erstreckt sich nunmehr auch auf Auszubildende, die zwar grundsätzlich einen Anspruch auf Ausbildungsförderung haben, jedoch aufgrund bei der Ausbildungsförderung berücksichtigtem Einkommen oder Vermögen (eigenes oder das der Eltern) der Höhe nach keinen Anspruch haben. Der Personenkreis war bislang auf Grund der Voraussetzung, dass Leistungen der Ausbildungsförderung bezogen werden müssen, nicht berücksichtigt.

Die Vorschrift stellt jetzt ausdrücklich klar, dass die Leistungen an Auszubildende nicht als Arbeitslosengeld II gelten. Damit wird sichergestellt, dass durch die Leistungen keine Sozialversicherungspflicht eintritt. Soweit die notwendige Kranken- und Pflegeversicherung Auszubildender nicht bereits anderweitig sichergestellt ist, kommen Darlehen nach § 27 Absatz 4 SGB II in Betracht (Kostenträger: Agentur für Arbeit).

Im Übrigen gelten die mit der Neufassung der o.g. RdV Ziffer 22.2 (Stand 12.10.2010) und der Anlage „Mietzuschuss für Auszubildende“ (Stand 03.12.2010) veröffentlichten Bewilligungshinweise.

b) Übernahme von Schulden zur Sicherung der Unterkunft oder einer vergleichbaren Notlage (zu § 27 Absatz 5 SGB II bzw. Ziffern 15.3 und 16 der RdV)

Unter Voraussetzung des § 22 Absatz 8 SGB II können Auszubildenden auch Leistungen für die Übernahme von Schulden erbracht werden.

13. Kosten der Warmwasserzubereitung und Kochfeuerung (zu §§ 20 Absatz 1, 21 Absatz 7, 22 Absatz 1 und 77 Absatz 6 SGB II bzw. Ziffer 24.7 der RdV)

a) Kosten der Warmwasserzubereitung

Mit der Neufassung der Vorschriften zu den Leistungen für die Regelbedarfe (§§ 20 Absatz 1 und § 21 Absatz 7 SGB II) und den Kosten für Unterkunft Heizung wird rückwirkend zum 01.01.2011 geregelt, dass die Kosten der

- zentralen Warmwasserzubereitung in tatsächlicher Höhe erbracht werden, soweit sie angemessen sind (Bereitstellung durch Vermieter, Kosten ergeben sich in der Regel aus dem Mietvertrag bzw. der Betriebskostenabrechnung). Grundlage für die Übernahme der Kosten bildet § 22 Absatz 1 Satz 1 SGB II.

Als angemessen gelten grundsätzlich Kosten von bis zu 0,27 Euro pro Quadratmeter der Wohnfläche (Durchschnittliche Kosten nach Betriebskostenspiegel für NRW des Deutschen Mieterbundes, Basis Abrechnungsdaten 2008, Datenerfassung 2009/2010). Bei Kosten, die den vorgenannten Betrag übersteigen, ist eine einzelfallbezogene Prüfung in entsprechender Anwendung von Ziffer 24.5 der o.g. RdV durchzuführen. Ursächlich für einen überdurchschnittlichen Verbrauch kann beispielsweise eine besondere medizinische bzw. behinderungsbedingte Bedarfslage sein (z.B. häufigere warme Vollbäder mit Heilmitteln bei Hauterkrankungen). Kostenträger ist im SGB II die Kommune.

- dezentralen Warmwasserzubereitung durch pauschale Zuschläge zum Regelsatz (Mehrbedarf) gedeckt werden (Zubereitung durch den Mieter über in der Wohnung installierte Vorrichtungen, Kosten in der Regel im Teilbetrag des Energieversorgungsunternehmens). Die Übernahme erfolgt auf der Grundlage von §§ 20 Absatz 1, 21 Absatz 7 SGB II. Die Zuschläge sind allerdings nur insoweit zu erbringen als das im Einzelfall nicht ein abweichender Bedarf besteht oder ein Teil des Energiebedarfs für das warme Wasser nach § 22 Absatz 1 SGB II anerkannt wird. Kostenträger ist die Agentur für Arbeit, die Einzelheiten für die Bewilligungspraxis festlegen muss.

b) Kochfeuerung

Sofern die Heizenergie gleichzeitig zur Zubereitung der warmen Mahlzeiten genutzt wird, sind die Heizkosten um die in der Regelleistung enthaltenen Anteile für die Kochfeuerung zu kürzen (z.B. Gasherd). Auf der Grundlage einer Entscheidung des Landessozialgerichtes Niedersachsen Bremen, L 8 SO 255/07 vom 03.04.2008 wurde bisher davon ausgegangen, dass der Anteil der Kochfeuerung 1/6 der Regelleistung für Haushaltsenergie beträgt. Bei Übertragung auf die neuen Regelleistungen ergeben sich folgende pauschale Stromanteile bzw. Kürzungsbeträge für Kochfeuerung in Euro:

Regelbedarfsstufe	Stromanteil	Kochfeuerung
1	28,27	4,71
2	25,44	4,24
3	22,61	3,77
4	13,29	2,22
5	10,22	1,70
6	5,34	0,89

c) Nachzahlung

Sich aufgrund der vorgenannten Rechts- und Betragsänderungen ergebende höhere Leistungsansprüche für den Zeitraum ab 01.01.2011 sind nachzuzahlen (§ 77 Absatz 6 SGB II).

B. RdV 50 II 4 Einmalige Bedarfe (SGB II)

1. Allgemeines

Zu den einmaligen Bedarfen, die bisher in § 23 Abs. 3 SGB II definiert wurden, sind nun die §§ 24 Absatz 3 Nummern 1 und 2, 27 Absatz 2 SGB II zu beachten.

2. Einmalige Bedarfe für Auszubildende

Auszubildende, deren Leistungen im Rahmen des Bundesausbildungsförderungsgesetzes oder nach §§ 60 bis 62 des SGB III, förderungsfähig ist, haben keinen Anspruch auf Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes. Nach bisheriger ständiger Rechtsprechung des Bundessozialgerichts zu § 7 Absatz 5 SGB II besteht der Leistungsausschluss für Auszubildende allerdings nur für sogenannte ausbildungsgeprägte Bedarfe. Dazu gehören insbesondere die Regelbedarfe für den Lebensunterhalt einschließlich Bekleidung sowie die Bedarfe für Unterkunft und Heizung.

Mit § 27 Absatz 2 SGB II wird nun der Anspruch Auszubildender auf nicht ausbildungsgeprägte Bedarfe erstmals gesetzlich geregelt. Die Vorschrift tritt zum 01.04.2011 in Kraft.

Im Rahmen der kommunalen Leistungen des Jobcenters bezieht sich dieser Anspruch auf die Leistungen nach § 24 Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 SGB II (Erstausstattung für Bekleidung und Erstausstattung bei Schwangerschaft und Geburt).

Die Leistungen nach § 27 Absatz 2 SGB II werden allerdings nur erbracht, soweit die Bedarfe nicht durch zu berücksichtigendes Einkommen oder Vermögen gedeckt sind (§§ 11, 12 SGB II).

3. Orthopädische Schuhe und therapeutische Geräte

Als Sonderbedarf zu übernehmen sind Leistungen für die Anschaffung und Reparaturen von orthopädischen Schuhen, Reparaturen von therapeutischen Geräten und Ausrüstungen sowie die Miete von therapeutischen Geräten (§ 24 Absatz 3 Nummer 3 SGB II).

Für diese Bedarfe ist der Bund Kostenträger. Insoweit sind hier Hinweise der Agentur für Arbeit maßgeblich.

4. Klassenfahrten

Die bisher § 23 Absatz 3 Nummer 3 SGB II zu entnehmende Anspruchsgrundlage für die Übernahme der Kosten für Klassenfahrten ist nun Bestandteil des Bildungs- und Teilhabepaketes (§ 29 SGB II), das durch gesonderte Hinweise erläutert wird.

III. Sozialhilfe - SGB XII

A. RdV 50 II 4 Unterkunft und Heizung (SGB XII)

1. Allgemeines (zu § 35 SGB XII)

Die bisherigen Regelungen des § 29 SGB XII werden vollständig nach § 35 überführt. Die Regelungen zur Angemessenheit und zur Zahlung der Miete bilden den Absatz 1. Hinzu kommt die in Satz 3 enthaltene Ergänzung, wann die Miete nicht an Leistungsberechtigte, sondern direkt an den Vermieter oder andere Empfangsberechtigte zu zahlen ist. Diese Möglichkeit ist bereits im bisherigen § 29 Absatz 1 Satz 6 enthalten, wird allerdings durch eine exemplarische Auflistung von Fallkonstellationen, die zu einer Direktzahlung der Miete führen können (Satz 3 Nummer 1 bis 4), transparenter bestimmt. Kommt es zu einer Direktzahlung, haben die Träger der Sozialhilfe -wie im bisherigen § 29 Absatz 1 Satz 6 vorgesehen- die Leistungsberechtigten davon zu unterrichten.

Die im bisherigen § 29 ebenfalls in Absatz 1 mit geregelten Folgen, die sich bei einer nicht angemessenen Miethöhe ergeben, werden im Absatz 2 zusammengefasst. Gegenüber dem bisherigen § 29 ändert sich in Absatz 2 bei der Bestimmung des zu berücksichtigenden Einkommens und Vermögens zudem der Verweis aufgrund der Umstrukturierung des Dritten Kapitels (nunmehr: § 27 Absatz 2). Die Absätze 3 und 4 übernehmen den unveränderten Inhalt der Absätze 2 und 3 des bisherigen § 29.

Die Hinweise für die Prüfung der Angemessenheit von Heizkosten nach Ziffer II, Buchstabe A, Ziffer 2 a) dieser Groupwisenachricht gelten im SGB XII entsprechend (Seite 4).

2. Satzungsermächtigung (zu § 35a SGB XII)

Durch § 35a SGB XII gilt eine nach den §§ 22a bis 22c SGB II erlassene Satzung zur Bestimmung der Höhe der Kosten von Unterkunft und Heizung in der Grundsicherung für Arbeitsuchende auch für das SGB XII. Auf die Ausführungen in dieser Groupwisenachricht Ziffer II, Buchstabe A, Ziffer 11 wird verwiesen (Seite 10).

3. Sonstige Hilfen zur Sicherung der Unterkunft (zu § 36 SGB XII)

§ 36 enthält inhaltlich unverändert die Bestimmungen des bisherigen § 34 SGB XII. Entsprechend dem Inhalt der Vorschrift, die die Möglichkeit der Übernahme von Miet- und Energieschulden beinhaltet, wird die Überschrift neu gefasst: „Sonstige Hilfen zur Sicherung der Unterkunft“.

4. Kosten der Warmwasserzubereitung und Kochfeuerung (zu §§ 27a, 30 Absatz 5 und 35 SGB XII bzw. zu Ziffer 24.7 der o.g. RdV)

a) Warmwasserzubereitung

Mit der Neufassung der Vorschriften zu den Leistungen für die Regelbedarfe und den Kosten für Unterkunft Heizung wird rückwirkend zum 01.01.2011 geregelt, dass die Kosten der

- zentralen Warmwasserzubereitung in tatsächlicher Höhe erbracht werden, soweit sie angemessen sind (Bereitstellung durch Vermieter, Kosten ergeben sich in der Regel aus dem Mietvertrag bzw. der Betriebskostenabrechnung). Grundlage für die Übernahme der Kosten bildet § 35 SGB XII. Hinsichtlich der notwendigen Prüfung der Angemessenheit wird auf die Ausführungen bei Ziffer II, Buchstabe A), Ziffer 13 a) verwiesen (Seite 12).
- dezentralen Warmwasserzubereitung durch pauschale Zuschläge zum Regelsatz (Mehrbedarf) gedeckt werden (Zubereitung durch den Mieter über in der Wohnung installierte Vorrichtungen, Kosten in der Regel im Teilbetrag des Energieversorgungsunternehmens enthalten).

Es ergeben sich folgende pauschale Mehrbedarfe in Euro (§§ 27a, 30 Absatz 7 SGB XII), soweit nicht im Einzelfall ein abweichender Bedarf besteht oder ein Teil des angemessenen Warmwasserbedarfs durch Leistungen für die Heizung nach § 35 SGB XII gedeckt wird:

Regelbedarfsstufe	Prozentsatz	SGB XII
1	2,3%	8,37
2	2,3%	7,54
3	2,3%	6,69
4	1,4 %	4,02
5	1,2 %	3,01
6	0,8 %	1,72

Ein abweichender Bedarf kann sich beispielsweise dadurch ergeben, dass bei Hauterkrankungen regelmäßig medizinische Heilbäder verordnet sind, die zu einem überdurchschnittlichen Warmwasserbrauch führen. Dann sind Energiemenge und entsprechende Kosten im Einzelfall anhand von Abrechnungsunterlagen, Rücksprache mit einer Energieberatung o.ä. festzustellen.

Soweit ein Teil der Warmwasserzubereitung zentral erfolgt und die Kosten über § 35 SGB XII anteilig bereits gedeckt werden, sind die Pauschalen für die dezentrale Zubereitung anteilig zu kürzen (Beispiel: Eine nach Befragung des Antragstellers vorgenommene Einschätzung ergibt folgende Verteilung: Warmwasser im Bad über zentrale Hausanlage = 80% über § 35 SGB XII, Untertischgerät in der Küche = 20% über § 30 SGB XII; Kürzung der Pauschale von 8,37 Euro um 80% = 1,67 Euro).

b) Kochfeuerung

Die Hinweise zu Ziffer II, Buchstabe A, Ziffer 13 b) sind im SGB XII entsprechend anzuwenden (Seite 12).

c) Nachzahlung

Sich aufgrund der vorgenannten Rechts- und Betragsänderungen ergebende höhere Leistungsansprüche für den Zeitraum ab 01.01.2011 sind nachzuzahlen. Bei Minderung von Leistungsansprüchen ist keine Verrechnung vorzunehmen. § 137 SGB XII ist entsprechend anzuwenden.

B. RdV 50 II 4 Einmalige Bedarfe (SGB XII)

1. Erweiterung des Leistungskataloges

Neben den bisherigen Leistungen für einmalige Bedarfe für

- Erstausstattungen für die Wohnung einschließlich Haushaltsgeräten (§ 31 Absatz 1 Nummer 1 SGB XII),
- Erstausstattungen für Bekleidung und Erstausstattungen bei Schwangerschaft und Geburt (§ 31 Absatz 2 Nummer 2 SGB XII) und
- mehrtägige Klassenfahrten im Rahmen der schulrechtlichen Bestimmungen (bisher § 31 Absatz 1 Nummer 3, jetzt § 34 Absatz 2 Nummer 2 SGB XII, vgl. nachfolgende Ziffer 2, Seite 18)

sind nun auch Leistungen für

- die Anschaffung und Reparaturen von orthopädischen Schuhen,
- Reparaturen von therapeutischen Geräten und Ausrüstungen sowie
- die Miete von therapeutischen Geräten

zu erbringen (Neufassung des § 31 Absatz 1 Nummer 3 SGB XII). Die Anschaffung (Eigenanteile), Reparatur und Miete der vorgenannten Hilfsmittel wird als Sonderleistung neu eingeführt.

Diese Bedarfe waren bisher hauptsächlich über den Regelsatz abgedeckt. Diese Positionen der Einkommens- und Verbrauchsstichprobe fließen künftig nicht mehr in die Bemessung des Regelbedarfs ein. Anders als typische langlebige Gebrauchsgüter (zum Beispiel Brillen, Waschmaschinen, Kühlschränke, Fahrräder) handelt es sich um sehr untypische Bedarfslagen. Die seltene und untypische Bedarfslage wird wegen der Höhe der benötigten Mittel nun gesondert berücksichtigt.

Vor Bewilligung entsprechender Leistungen ist grundsätzlich zu prüfen, ob ein vorrangiger Anspruch auf Beschaffung der Geräte und Ausrüstungen gegen einen anderen Sozialleistungsträger -insbesondere gegenüber der gesetzlichen Krankenversicherung nach § 33 SGB V (Hilfsmittel)- bzw. gegenüber einer privaten (Kranken-) Versicherung besteht.

Bei Anträgen auf Kostenübernahme nach § 31 Absatz 1 Nummer 3 SGB XII gilt im Bereich des Amtes 50 folgende Zuständigkeit:

- Anträge auf Leistungen für die Anschaffung (Eigenanteil) und Reparatur von orthopädischen Schuhen sind ab dem 01.04.2011 von den jeweiligen Leistungsstellen bei 50/2, 50/3 und 50/4 zu bearbeiten. Hierzu folgende Hinweise:

Der nach Bewilligung der Hauptleistung (orthopädischer Schuh) durch den Kostenträger (in der Regel die Krankenkasse) vom Antragsteller zu finanzierende Eigenanteil beträgt für orthopädische Sommer- oder Winterschuhe 76 Euro und für orthopädische Hausschuhe 40 Euro. Er ist nach § 31 Absatz 1 Nummer 3 SGB XII als einmaliger Bedarf zu übernehmen. Der zu verwendende Hilfeartenschlüssel für die Zahlung per SEDA wird von 50/12 noch gesondert mitgeteilt.

Bei Antragstellern ohne Ansprüche gegen einen vorrangigen Kostenträger ist für die Bewilligung der Hauptleistung weiterhin 50/22-10 zuständig (vgl. Nachrang der Sozialhilfe, RdV 50 I 3 Eingliederungs- und sonstige Hilfen). Auch in diesen Fällen entscheiden die Leistungsstellen über den Eigenanteil.

Bei Anträgen auf Übernahme von Reparaturkosten für orthopädische Schuhe ist bei Krankenversicherten grundsätzlich an die Krankenkasse zu verweisen, da diese Leistung im Rahmen der Versorgung mit Hilfsmitteln von dort zu bewilligen ist. Für Antragsteller, die aufgrund von § 264 SGB V Leistungen von einer Krankenkasse erhalten, sind ebenfalls die Krankenkassen zuständig. Bei Antragstellern ohne Versicherungsschutz bzw. Ansprüche gegenüber einem vorrangigen Kostenträger werden die Anträge weiterhin von 50/22-10 bearbeitet.

- Anträge auf Kostenübernahme für Reparaturen von therapeutischen Geräten und Ausrüstungen sowie die Miete von therapeutischen Geräten sind bis auf Weiteres von den Leistungsstellen des Amtes 50 an 50/21-0 zu übersenden. Von dort wird zentral geprüft, ob entsprechende Bedarfe von den Krankenkassen zu übernehmen sind oder auf der Grundlage von § 31 SGB XII von Amt 50.

2. Klassenfahrten

Mehrtägige Klassenfahrten (bisher § 31 Absatz 1 Nummer 3) sind nun Bestandteil des Bildungs- und Teilhabepaketes (§ 34 SGB XII). Zu den Leistungen des Bildungs- und Teilhabepaketes folgen gesonderte Hinweise.

Ich bitte um Kenntnisnahme und Beachtung.

Schmidt

Anlage zur Groupwisenachricht 08 2011 von 50/11 vom 31.03.2011

I. Grundsicherung für Arbeitsuchende - SGB II

§ 6 Träger der Grundsicherung für Arbeitsuchende

(1) Träger der Leistungen nach diesem Buch sind:

1. die Bundesagentur für Arbeit (Bundesagentur), soweit Nummer 2 nichts Anderes bestimmt,
2. die kreisfreien Städte und Kreise für die Leistungen nach § 16a, das Arbeitslosengeld II und das Sozialgeld, soweit Arbeitslosengeld II und Sozialgeld für den Bedarf für Unterkunft und Heizung geleistet wird, die Leistungen nach § 24 Absatz 3 Satz 1 Nummer 1 und 2, § 27 Absatz 3 sowie für Leistungen nach § 28, soweit durch Landesrecht nicht andere Träger bestimmt sind (kommunale Träger).

...

§ 19 Arbeitslosengeld II, Sozialgeld und Leistungen für Bildung und Teilhabe

(1) Erwerbsfähige Leistungsberechtigte erhalten Arbeitslosengeld II. Nichterwerbsfähige Leistungsberechtigte, die mit erwerbsfähigen Leistungsberechtigten in einer Bedarfsgemeinschaft leben, erhalten Sozialgeld, soweit sie keinen Anspruch auf Leistungen nach dem Vierten Kapitel des Zwölften Buches haben. Die Leistungen umfassen den Regelbedarf, Mehrbedarfe und den Bedarf für Unterkunft und Heizung.

...

§ 20 Regelleistung zur Sicherung des Lebensunterhalts

(1) Die Regelleistung zur Sicherung des Lebensunterhalts umfasst insbesondere Ernährung, Kleidung, Körperpflege, Hausrat, Haushaltsenergie ohne die auf die Heizung und Erzeugung von Warmwasser entfallenden Anteile, Bedarfe des täglichen Lebens sowie in vertretbarem Umfang auch Beziehungen zur Umwelt und eine Teilnahme am kulturellen Leben.

...

§ 21 Leistungen für Mehrbedarfe beim Lebensunterhalt

...

(7) Bei Leistungsberechtigten wird ein Mehrbedarf anerkannt, soweit Warmwasser durch in der Unterkunft installierte Vorrichtungen erzeugt wird (dezentrale Warmwassererzeugung) und deshalb keine Bedarfe für zentral bereitgestelltes Warmwasser nach § 22 anerkannt werden. Der Mehrbedarf beträgt für jede im Haushalt lebende leistungsberechtigte Person jeweils

1. 2,3 Prozent des für sie geltenden Regelbedarfs nach § 20 Absatz 2 Satz 1 oder Satz 2 Nummer 2, Absatz 3 oder 4,
2. 1,4 Prozent des für sie geltenden Regelbedarfs nach § 20 Absatz 2 Satz 2 Nummer 1 oder § 23 Nummer 1 bei Leistungsberechtigten im 15. Lebensjahr,
3. 1,2 Prozent des Regelbedarfs nach § 23 Nummer 1 bei Leistungsberechtigten vom Beginn des siebten bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres oder
4. 0,8 Prozent des Regelbedarfs nach § 23 Nummer 1 bei Leistungsberechtigten bis zur Vollendung des sechsten Lebensjahres,

soweit nicht im Einzelfall ein abweichender Bedarf besteht oder ein Teil des angemessenen Warmwasserbedarfs nach § 22 Absatz 1 anerkannt wird.

(8) Die Summe des insgesamt gezahlten Mehrbedarfs nach den Absätzen 2 bis 5 darf die Höhe der für erwerbsfähige Hilfebedürftige maßgebenden Regelleistung nicht übersteigen.

§ 22 Bedarfe für Unterkunft und Heizung

(1) Bedarfe für Unterkunft und Heizung werden in Höhe der tatsächlichen Aufwendungen anerkannt, soweit diese angemessen sind. Erhöhen sich nach einem nicht erforderlichen Umzug die angemessenen Aufwendungen für Unterkunft und Heizung, wird nur der bisherige Bedarf anerkannt. Soweit die Aufwendungen für die Unterkunft und Heizung den der Besonderheit des Einzelfalles angemessenen Umfang übersteigen, sind sie als Bedarf so lange anzuerkennen, wie es der oder dem alleinstehenden Leistungsberechtigten oder der Bedarfsgemeinschaft nicht möglich oder nicht zuzumuten ist, durch einen Wohnungswechsel, durch Vermieten oder auf andere Weise die Aufwendungen zu senken, in der Regel jedoch längstens für sechs Monate. Eine Absenkung der nach Satz 1 unangemessenen Aufwendungen muss nicht gefordert werden, wenn diese unter Berücksichtigung der bei einem Wohnungswechsel zu erbringenden Leistungen unwirtschaftlich wäre.

(2) Als Bedarf für die Unterkunft werden auch unabweisbare Aufwendungen für Instandhaltung und Reparatur bei selbst bewohntem Wohneigentum im Sinne des § 12 Absatz 3 Satz 1 Nummer 4 anerkannt, soweit diese unter Berücksichtigung der im laufenden sowie den darauf folgenden elf Kalendermonaten anfallenden Aufwendungen insgesamt angemessen sind. Übersteigen unabweisbare Aufwendungen für Instandhaltung und Reparatur den Bedarf für die Unterkunft nach Satz 1, kann der kommunale Träger zur Deckung dieses Teils der Aufwendungen ein Darlehen erbringen, das dinglich gesichert werden soll.

(3) Rückzahlungen und Guthaben, die dem Bedarf für Unterkunft und Heizung zuzuordnen sind, mindern die Aufwendungen für Unterkunft und Heizung nach dem Monat der Rückzahlung oder der Gutschrift; Rückzahlungen, die sich auf die Kosten für Haushaltsenergie beziehen, bleiben außer Betracht.

(4) Vor Abschluss eines Vertrages über eine neue Unterkunft soll die erwerbsfähige leistungsberechtigte Person die Zusicherung des für die Leistungserbringung bisher örtlich zuständigen kommunalen Trägers zur Berücksichtigung der Aufwendungen für die neue Unterkunft einholen. Der kommunale Träger ist zur Zusicherung verpflichtet, wenn der Umzug erforderlich ist und die Aufwendungen für die neue Unterkunft angemessen sind; der für den Ort der neuen Unterkunft örtlich zuständige kommunale Träger ist zu beteiligen.

(5) Sofern Personen, die das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, umziehen, werden Bedarfe für Unterkunft und Heizung für die Zeit nach einem Umzug bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres nur anerkannt, wenn der kommunale Träger dies vor Abschluss des Vertrages über die Unterkunft zugesichert hat. Der kommunale Träger ist zur Zusicherung verpflichtet, wenn

1. die oder der Betroffene aus schwerwiegenden sozialen oder eines Elternteils verwiesen werden kann,
2. der Bezug der Unterkunft zur Eingliederung in den Arbeitsmarkt erforderlich ist oder
3. ein sonstiger, ähnlich schwerwiegender Grund vorliegt.

Unter den Voraussetzungen des Satzes 2 kann vom Erfordernis der Zusicherung abgesehen werden, wenn es der oder dem Betroffenen aus wichtigem Grund nicht zumutbar war, die Zusicherung einzuholen. Bedarfe für Unterkunft und Heizung werden bei Personen, die das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, nicht anerkannt, wenn diese vor der Beantragung von Leistungen in eine Unterkunft in der Absicht umziehen, die Voraussetzungen für die Gewährung der Leistungen herbeizuführen.

(6) Wohnungsbeschaffungskosten und Umzugskosten können bei vorheriger Zusicherung durch den bis zum Umzug örtlich zuständigen kommunalen Träger als Bedarf anerkannt werden; eine Mietkaution kann bei vorheriger Zusicherung durch den am Ort der neuen Unterkunft zuständigen kommunalen Träger als Bedarf anerkannt werden. Die Zusicherung soll erteilt werden, wenn der Umzug durch den kommunalen Träger veranlasst oder aus anderen Gründen notwendig ist und wenn ohne die Zusicherung eine Unterkunft in einem angemessenen Zeitraum nicht gefunden werden kann. Eine Mietkaution soll als Darlehen erbracht werden.

(7) Soweit Arbeitslosengeld II für den Bedarf für Unterkunft und Heizung geleistet wird, ist es auf Antrag der leistungsberechtigten Person an den Vermieter oder andere Empfangsberechtigte zu zahlen. Es soll an den Vermieter oder andere Empfangsberechtigte gezahlt werden, wenn die zweckentsprechende Verwendung durch die leistungsberechtigte Person nicht sichergestellt ist. Das ist insbesondere der Fall, wenn

1. Mietrückstände bestehen, die zu einer außerordentlichen Kündigung des Mietverhältnisses berechtigen,
2. Energiekostenrückstände bestehen, die zu einer Unterbrechung der Energieversorgung berechtigen,
3. konkrete Anhaltspunkte für ein krankheits- oder suchtbedingtes Unvermögen der leistungsberechtigten Person bestehen, die Mittel zweckentsprechend zu verwenden, oder
4. konkrete Anhaltspunkte dafür bestehen, dass die im Schuldnerverzeichnis eingetragene leistungsberechtigte Person die Mittel nicht zweckentsprechend verwendet. Der kommunale Träger hat die leistungsberechtigte Person über eine Zahlung der Leistungen für die Unterkunft und Heizung an den Vermieter oder andere Empfangsberechtigte schriftlich zu unterrichten.

(8) Sofern Arbeitslosengeld II für den Bedarf für Unterkunft und Heizung erbracht wird, können auch Schulden übernommen werden, soweit dies zur Sicherung der Unterkunft oder zur Behebung einer vergleichbaren Notlage gerechtfertigt ist. Sie sollen übernommen werden, wenn dies gerechtfertigt und notwendig ist und sonst Wohnungslosigkeit einzutreten droht. Vermögen nach § 12 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 ist vorrangig einzusetzen. Geldleistungen sollen als Darlehen erbracht werden.

(9) Geht bei einem Gericht eine Klage auf Räumung von Wohnraum im Falle der Kündigung des Mietverhältnisses nach § 543 Absatz 1, 2 Satz 1 Nummer 3 in Verbindung mit § 569 Absatz 3 des Bürgerlichen Gesetzbuchs ein, teilt das Gericht dem örtlich zuständigen Träger nach diesem Buch oder der von diesem beauftragten Stelle zur Wahrnehmung der in Absatz 8 bestimmten Aufgaben unverzüglich Folgendes mit:

1. den Tag des Eingangs der Klage,
2. die Namen und die Anschriften der Parteien,
3. die Höhe der monatlich zu entrichtenden Miete,
4. die Höhe des geltend gemachten Mietrückstandes und der geltend gemachten Entschädigung und
5. den Termin zur mündlichen Verhandlung, sofern dieser bereits bestimmt ist.

Außerdem kann der Tag der Rechtshängigkeit mitgeteilt werden. Die Übermittlung unterbleibt, wenn die Nichtzahlung der Miete nach dem Inhalt der Klageschrift offensichtlich nicht auf Zahlungsunfähigkeit der Mieterin oder des Mieters beruht.

§ 22a Satzungsermächtigung

(1) Die Länder können die Kreise und kreisfreien Städte durch Gesetz ermächtigen oder verpflichten, durch Satzung zu bestimmen, in welcher Höhe Aufwendungen für Unterkunft und Heizung in ihrem Gebiet angemessen sind. Eine solche Satzung bedarf der vorherigen Zustimmung der obersten Landesbehörde oder einer von ihr bestimmten Stelle, wenn dies durch Landesgesetz vorgesehen ist. Die Länder Berlin und Hamburg bestimmen, welche Form der Rechtsetzung an die Stelle einer nach Satz 1 vorgesehenen Satzung tritt. Das Land Bremen kann eine Bestimmung nach Satz 3 treffen.

(2) Die Länder können die Kreise und kreisfreien Städte auch ermächtigen, abweichend von § 22 Absatz 1 Satz 1 die Bedarfe für Unterkunft und Heizung in ihrem Gebiet durch eine monatliche Pauschale zu berücksichtigen, wenn auf dem örtlichen Wohnungsmarkt ausreichend freier Wohnraum verfügbar ist und dies dem Grundsatz der Wirtschaftlichkeit entspricht. In der Satzung sind Regelungen für den Fall vorzusehen, dass die Pauschalierung im Einzelfall zu unzumutbaren Ergebnissen führt. Absatz 1 Satz 2 bis 4 gilt entsprechend.

(3) Die Bestimmung der angemessenen Aufwendungen für Unterkunft und Heizung soll die Verhältnisse des einfachen Standards auf dem örtlichen Wohnungsmarkt abbilden. Sie soll die Auswirkungen auf den örtlichen Wohnungsmarkt berücksichtigen hinsichtlich:

1. der Vermeidung von Mietpreis erhöhenden Wirkungen,
2. der Verfügbarkeit von Wohnraum des einfachen Standards,
3. aller verschiedenen Anbietergruppen und
4. die Schaffung und Erhaltung sozial ausgeglichener Bewohnerstrukturen.

§ 22b Inhalt der Satzung

(1) In der Satzung ist zu bestimmen,

1. welche Wohnfläche entsprechend der Struktur des örtlichen Wohnungsmarktes als angemessen anerkannt wird und
2. in welcher Höhe Aufwendungen für die Unterkunft als angemessen anerkannt werden. In der Satzung kann auch die Höhe des als angemessen anerkannten Verbrauchswertes oder der als angemessen anerkannten Aufwendungen für die Heizung bestimmt werden. Bei einer Bestimmung nach Satz 2 kann sowohl eine Quadratmeterhöchstmiete als auch eine Gesamtangemessenheitsgrenze unter Berücksichtigung der in den Sätzen 1 und 2 genannten Werte gebildet werden. Um die Verhältnisse des einfachen Standards auf dem örtlichen Wohnungsmarkt realitätsgerecht abzubilden, können die Kreise und kreisfreien Städte ihr Gebiet in mehrere Vergleichsräume unterteilen, für die sie jeweils eigene Angemessenheitswerte bestimmen.

(2) Der Satzung ist eine Begründung beizufügen. Darin ist darzulegen, wie die Angemessenheit der Aufwendungen für Unterkunft und Heizung ermittelt wird. Die Satzung ist mit ihrer Begründung ortsüblich bekannt zu machen.

(3) In der Satzung soll für Personen mit einem besonderen Bedarf für Unterkunft und Heizung eine Sonderregelung getroffen werden. Dies gilt insbesondere für Personen, die einen erhöhten Raumbedarf haben wegen

1. einer Behinderung oder
2. der Ausübung ihres Umgangsrechts.

§ 22c Datenerhebung, -auswertung und -überprüfung

(1) Zur Bestimmung der angemessenen Aufwendungen für Unterkunft und Heizung sollen die Kreise und kreisfreien Städte insbesondere

1. Mietspiegel, qualifizierte Mietspiegel und Mietdatenbanken und
2. geeignete eigene statistische Datenerhebungen und -auswertungen oder Erhebungen Dritter einzeln oder kombiniert berücksichtigen. Hilfsweise können auch die monatlichen Höchstbeträge nach § 12 Absatz 1 des Wohngeldgesetzes berücksichtigt werden. In die Auswertung sollen sowohl Neuvertrags- als auch Bestandsmieten einfließen. Die Methodik der Datenerhebung und -auswertung ist in der Begründung der Satzung darzulegen.

(2) Die Kreise und kreisfreien Städte müssen die durch Satzung bestimmten Werte für die Unterkunft mindestens alle zwei Jahre und die durch Satzung bestimmten Werte für die Heizung mindestens jährlich überprüfen und gegebenenfalls neu festsetzen.

§ 24 Abweichende Erbringung von Leistungen

...

(3) Nicht vom Regelbedarf nach § 20 umfasst sind Bedarfe für

1. Erstausrüstungen für die Wohnung einschließlich Haushaltsgeräten,
2. Erstausrüstungen für Bekleidung und Erstausrüstungen bei Schwangerschaft und Geburt sowie
3. Anschaffung und Reparaturen von orthopädischen Schuhen, Reparaturen von therapeutischen Geräten und Ausrüstungen sowie die Miete von therapeutischen Geräten.

Leistungen für diese Bedarfe werden gesondert erbracht. Leistungen nach Satz 2 werden auch erbracht, wenn Leistungsberechtigte keine Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts einschließlich der angemessenen Kosten für Unterkunft und Heizung benötigen, den Bedarf nach Satz 1 jedoch aus eigenen Kräften und Mitteln nicht voll decken können. In diesem Fall kann das Einkommen berücksichtigt werden, das Leistungsberechtigte innerhalb eines Zeitraumes von bis zu sechs Monaten nach Ablauf des Monats erwerben, in dem über die Leistung entschieden wird. Die Leistungen für Bedarfe nach Satz 1 Nummer 1 und 2 können als Sachleistung oder Geldleistung, auch in Form von Pauschalbeträgen, erbracht werden. Bei der Bemessung der Pauschalbeträge sind geeignete Angaben über die erforderlichen Aufwendungen und nachvollziehbare Erfahrungswerte zu berücksichtigen.

...

(6) In Fällen des § 22 Absatz 5 werden Leistungen für Erstausrüstungen für die Wohnung nur erbracht, wenn der kommunale Träger die Übernahme der Leistungen für Unterkunft und Heizung zugesichert hat oder vom Erfordernis der Zusicherung abgesehen werden konnte.

§ 27 Leistungen für Auszubildende

(1) Auszubildende im Sinne des § 7 Absatz 5 erhalten Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes nach Maßgabe der folgenden Absätze. Die Leistungen für Auszubildende gelten nicht als Arbeitslosengeld II.

(2) Leistungen werden ... nach § 24 Absatz 3 Nummer 2 erbracht, soweit die Mehrbedarfe nicht durch zu berücksichtigendes Einkommen oder Vermögen gedeckt sind.

(3) Erhalten Auszubildende Berufsausbildungsbeihilfe oder Ausbildungsgeld nach dem Dritten Buch oder Leistungen nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz oder erhalten sie diese nur wegen der Vorschriften zur Berücksichtigung von Einkommen und Vermögen nicht, und bemisst sich deren Bedarf nach § 65 Absatz 1, § 66 Absatz 3, § 101 Absatz 3, § 105 Absatz 1 Nummer 1 und 4, § 106 Absatz 1 Nummer 2 des Dritten Buches oder nach § 12 Absatz 1 Nummer 2 und Absatz 2, § 13 Absatz 1 in Verbindung mit Absatz 2 Nummer 1 des Bundesausbildungsförderungsgesetzes, erhalten sie einen Zuschuss zu ihren angemessenen Aufwendungen für Unterkunft und Heizung (§ 22 Absatz 1 Satz 1), soweit der Bedarf in entsprechender Anwendung des § 19 Absatz 3 ungedeckt ist. Satz 1 gilt nicht, wenn die Berücksichtigung des Bedarfs für Unterkunft und Heizung nach § 22 Absatz 5 ausgeschlossen ist.

(4) Leistungen können als Darlehen für Regelbedarfe, Bedarfe für Unterkunft und Heizung und notwendige Beiträge zur Kranken- und Pflegeversicherung erbracht werden, sofern der Leistungsausschluss nach § 7 Absatz 5 eine besondere Härte bedeutet. Für den Monat der Aufnahme einer Ausbildung können Leistungen entsprechend § 24 Absatz 4 erbracht werden. Leistungen nach den Sätzen 1 und 2 sind gegenüber den Leistungen nach den Absätzen 2 und 3 nachrangig.

(5) Unter Voraussetzung des § 22 Absatz 8 können Auszubildenden auch Leistungen für die Übernahme von Schulden erbracht werden.

§ 40 Anwendung von Verfahrensvorschriften

(4) Abweichend von § 50 des Zehnten Buches sind 56 Prozent der bei der Berechnung des Arbeitslosengeldes II und des Sozialgeldes berücksichtigten Bedarfe für Unterkunft nicht zu erstatten. Satz 1 gilt nicht in den Fällen des § 45 Absatz 2 Satz 3 des Zehnten Buches, des § 48 Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 und 4 des Zehnten Buches sowie in Fällen, in denen die Bewilligung lediglich teilweise aufgehoben wird.

§ 42a Darlehen

(1) Darlehen werden nur erbracht, wenn ein Bedarf weder durch Vermögen nach § 12 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1, 1a und 4 noch auf andere Weise gedeckt werden kann. Darlehen können an einzelne Mitglieder von Bedarfsgemeinschaften oder an mehrere gemeinsam vergeben werden. Die Rückzahlungsverpflichtung trifft die Darlehensnehmer.

(2) Solange Darlehensnehmer Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts beziehen, werden Rückzahlungsansprüche aus Darlehen ab dem Monat, der auf die Auszahlung folgt, durch monatliche Aufrechnung in Höhe von 10 Prozent des maßgebenden Regelbedarfs getilgt. Die Aufrechnung ist gegenüber den Darlehensnehmern schriftlich durch Verwaltungsakt zu erklären. Satz 1 gilt nicht, soweit Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes nach § 24 Absatz 5 oder § 27 Absatz 4 erbracht werden.

(3) Rückzahlungsansprüche aus Darlehen nach § 24 Absatz 5 sind nach erfolgter Verwertung sofort in voller Höhe und Rückzahlungsansprüche aus Darlehen nach § 22 Absatz 6 bei Rückzahlung durch den Vermieter sofort in Höhe des noch nicht getilgten Darlehensbetrages fällig. Deckt der erlangte Betrag den noch nicht getilgten Darlehensbetrag nicht, soll eine Vereinbarung über die Rückzahlung des ausstehenden Betrags unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse der Darlehensnehmer getroffen werden.

(4) Nach Beendigung des Leistungsbezuges ist der noch nicht getilgte Darlehensbetrag sofort fällig. Über die Rückzahlung des ausstehenden Betrags soll eine Vereinbarung unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse der Darlehensnehmer getroffen werden.

(5) Rückzahlungsansprüche aus Darlehen nach § 27 Absatz 4 sind abweichend von Absatz 4 Satz 1 erst nach Abschluss der Ausbildung fällig. Absatz 4 Satz 2 gilt entsprechend.

(6) Sofern keine abweichende Tilgungsbestimmung getroffen wird, werden Zahlungen, die zur Tilgung der gesamten fälligen Schuld nicht ausreichen, zunächst auf das zuerst erbrachte Darlehen angerechnet.

§ 77 Gesetz zur Ermittlung von Regelbedarfen und zur Änderung des Zweiten und Zwölften Buches Sozialgesetzbuch

...

(6) Sofern Leistungen ohne Berücksichtigung der tatsächlichen Aufwendungen für die Erzeugung von Warmwasser festgesetzt wurden, weil sie nach den §§ 20 und 28 in der bis zum 31. Dezember 2010 geltenden Fassung mit der Regelleistung zur Sicherung des Lebensunterhalts abgegolten waren, ist der Verwaltungsakt, auch nachdem er unanfechtbar geworden ist, bis zum Ablauf eines Monats nach dem Ende des Bewilligungszeitraums zurückzunehmen und die Nachzahlung zu erbringen.

II. Sozialhilfe - SGB XII

§ 27a Notwendiger Lebensunterhalt, Regelbedarfe und Regelsätze

(1) Der für die Gewährleistung des Existenzminimums notwendige Lebensunterhalt umfasst insbesondere Ernährung, Kleidung, Körperpflege, Hausrat, Haushaltsenergie ohne die auf Heizung und Erzeugung von Warmwasser entfallenden Anteile, persönliche Bedürfnisse des täglichen Lebens sowie Unterkunft und Heizung. Zu den persönlichen Bedürfnissen des täglichen Lebens gehört in vertretbarem Umfang eine Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben in der Gemeinschaft; dies gilt in besonderem Maß für Kinder und Jugendliche. Für Schülerinnen und Schüler umfasst der notwendige Lebensunterhalt auch die erforderlichen Hilfen für den Schulbesuch.

...

(3) Zur Deckung der Regelbedarfe, die sich nach den Regelbedarfsstufen der Anlage zu § 28 ergeben, sind monatliche Regelsätze zu gewähren. Der Regelsatz stellt einen monatlichen Pauschalbetrag zur Bestreitung des Regelbedarfs dar, über dessen Verwendung die Leistungsberechtigten eigenverantwortlich entscheiden; dabei haben sie das Eintreten unregelmäßig anfallender Bedarfe zu berücksichtigen.

§ 30 Mehrbedarfe

...

(7) Für Leistungsberechtigte wird ein Mehrbedarf anerkannt, soweit Warmwasser durch in der Unterkunft installierte Vorrichtungen erzeugt wird (dezentrale Warmwassererzeugung) und denen deshalb keine Leistungen für Warmwasser nach § 35 Absatz 4 erbracht werden. Der Mehrbedarf beträgt für jede im Haushalt lebende leistungsberechtigte Person entsprechend ihrer Regelbedarfsstufe nach der Anlage zu § 28 jeweils

1. 2,3 vom Hundert der Regelbedarfsstufen 1 bis 3,

2. 1,4 vom Hundert der Regelbedarfsstufe 4,

3. 1,2 vom Hundert der Regelbedarfsstufe 5 oder

4. 0,8 vom Hundert der Regelbedarfsstufe 6,

soweit nicht im Einzelfall ein abweichender Bedarf besteht oder ein Teil des angemessenen Warmwasserbedarfs durch Leistungen nach § 35 Absatz 4 gedeckt wird.

§ 31 Einmalige Bedarfe

(1) Leistungen für

1. Erstausrüstungen für die Wohnung einschließlich Haushaltsgeräten,

2. Erstausrüstungen für Bekleidung und Erstausrüstungen bei Schwangerschaft und Geburt sowie

3. Anschaffung und Reparaturen von orthopädischen Schuhen, Reparaturen von therapeutischen Geräten und Ausrüstungen sowie die Miete von therapeutischen Geräten werden gesondert erbracht.

(2) Einer Person, die Sozialhilfe beansprucht (nachfragende Person), werden, auch wenn keine Regelsätze zu gewähren sind, für einmalige Bedarfe nach Absatz 1 Leistungen erbracht, wenn sie diese nicht aus eigenen Kräften und Mitteln vollständig decken kann. In diesem Falle kann das Einkommen berücksichtigt werden, das sie innerhalb eines Zeitraums von bis zu sechs Monaten nach Ablauf des Monats erwerben, in dem über die Leistung entschieden worden ist.

(3) Die Leistungen nach Absatz 1 Nr. 1 und 2 können als Pauschalbeträge erbracht werden. Bei der Bemessung der Pauschalbeträge sind geeignete Angaben über die erforderlichen Aufwendungen und nachvollziehbare Erfahrungswerte zu berücksichtigen.

§ 35 Unterkunft und Heizung

(1) Leistungen für die Unterkunft werden in Höhe der tatsächlichen Aufwendungen erbracht. Leistungen für die Unterkunft sind auf Antrag der leistungsberechtigten Person an den Vermieter oder andere Empfangsberechtigte zu zahlen. Sie sollen an den Vermieter oder andere Empfangsberechtigte gezahlt werden, wenn die zweckentsprechende Verwendung durch die leistungsberechtigte Person nicht sichergestellt ist. Das ist insbesondere der Fall, wenn

1. Mietrückstände bestehen, die zu einer außerordentlichen Kündigung des Mietverhältnisses berechtigen,

2. Energiekostenrückstände bestehen, die zu einer Unterbrechung der Energieversorgung berechtigen,

3. konkrete Anhaltspunkte für ein krankheits- oder suchtbedingtes Unvermögen der leistungsberechtigten Person bestehen, die Mittel zweckentsprechend zu verwenden, oder

4. konkrete Anhaltspunkte dafür bestehen, dass die im Schuldnerverzeichnis eingetragene leistungsberechtigte Person die Mittel nicht zweckentsprechend verwendet. Werden die Leistungen für die Unterkunft und Heizung an den Vermieter oder andere Empfangsberechtigte gezahlt, hat der Träger der Sozialhilfe die leistungsberechtigte Person darüber schriftlich zu unterrichten.

(2) Übersteigen die Aufwendungen für die Unterkunft den der Besonderheit des Einzelfalles angemessenen Umfang, sind sie insoweit als Bedarf der Personen, deren Einkommen und Vermögen nach § 27 Absatz 2 zu berücksichtigen sind, anzuerkennen. Satz 1 gilt solange, als es diesen Personen nicht möglich oder nicht zuzumuten ist, durch einen Wohnungswechsel, durch Vermieten oder auf andere Weise die Aufwendungen zu senken, in der Regel jedoch längstens für sechs Monate. Vor Abschluss eines Vertrages über eine neue

Unterkunft haben Leistungsberechtigte den dort zuständigen Träger der Sozialhilfe über die nach den Sätzen 1 und 2 maßgeblichen Umstände in Kenntnis zu setzen. Sind die Aufwendungen für die neue Unterkunft unangemessen hoch, ist der Träger der Sozialhilfe nur zur Übernahme angemessener Aufwendungen verpflichtet, es sei denn, er hat den darüber hinausgehenden Aufwendungen vorher zugestimmt. Wohnungsbeschaffungskosten, Mietkautionen und Umzugskosten können bei vorheriger Zustimmung übernommen werden; Mietkautionen sollen als Darlehen erbracht werden. Eine Zustimmung soll erteilt werden, wenn der Umzug durch den Träger der Sozialhilfe veranlasst wird oder aus anderen Gründen notwendig ist und wenn ohne die Zustimmung eine Unterkunft in einem angemessenen Zeitraum nicht gefunden werden kann.

(3) Der Träger der Sozialhilfe kann für seinen Bereich die Leistungen für die Unterkunft durch eine monatliche Pauschale abgelten, wenn auf dem örtlichen Wohnungsmarkt hinreichend angemessener Wohnraum verfügbar und in Einzelfällen die Pauschalierung nicht unzumutbar ist. Bei der Bemessung der Pauschale sind die tatsächlichen Gegebenheiten des örtlichen Wohnungsmarkts, der örtliche Mietspiegel sowie die familiären Verhältnisse der Leistungsberechtigten zu berücksichtigen. Absatz 2 Satz 1 gilt entsprechend.

(4) Leistungen für Heizung und zentrale Warmwasserversorgung werden in tatsächlicher Höhe erbracht, soweit sie angemessen sind. Die Leistungen können durch eine monatliche Pauschale abgegolten werden. Bei der Bemessung der Pauschale sind die persönlichen und familiären Verhältnisse, die Größe und Beschaffenheit der Wohnung, die vorhandenen Heizmöglichkeiten und die örtlichen Gegebenheiten zu berücksichtigen.

§ 35a Satzung

Hat ein Kreis oder eine kreisfreie Stadt eine Satzung nach den §§ 22a bis 22c des Zweiten Buches erlassen, so gilt sie für Leistungen für die Unterkunft nach § 35 Absatz 1 und 2 des zuständigen Trägers der Sozialhilfe entsprechend sofern darin nach § 22b Absatz 3 des Zweiten Buches Sonderregelungen für Personen mit einem besonderen Bedarf für Unterkunft und Heizung getroffen werden und dabei zusätzlich auch die Bedarfe älterer Menschen berücksichtigt werden. Dies gilt auch für Leistungen für Heizung nach § 35 Absatz 4, soweit die Satzung Bestimmungen nach § 22b Absatz 1 Satz 2 und 3 des Zweiten Buches enthält. In Fällen der Sätze 1 und 2 ist § 35 Absatz 3 und 4 Satz 2 und 3 nicht anzuwenden.

§ 36 Sonstige Hilfen zur Sicherung der Unterkunft

(1) Schulden können nur übernommen werden, wenn dies zur Sicherung der Unterkunft oder zur Behebung einer vergleichbaren Notlage gerechtfertigt ist. Sie sollen übernommen werden, wenn dies gerechtfertigt und notwendig ist und sonst Wohnungslosigkeit einzutreten droht. Geldleistungen können als Beihilfe oder als Darlehen erbracht werden.

(2) Geht bei einem Gericht eine Klage auf Räumung von Wohnraum im Falle der Kündigung des Mietverhältnisses nach § 543 Absatz 1, 2 Satz 1 Nummer 3 in Verbindung mit § 569 Absatz 3 des Bürgerlichen Gesetzbuchs ein, teilt das Gericht dem zuständigen örtlichen Träger der Sozialhilfe oder der Stelle, die von ihm zur Wahrnehmung der in Absatz 1 bestimmten Aufgaben beauftragt wurde, unverzüglich Folgendes mit:

1. den Tag des Eingangs der Klage,
2. die Namen und die Anschriften der Parteien,
3. die Höhe der monatlich zu entrichtenden Miete,
4. die Höhe des geltend gemachten Mietrückstandes und der geltend gemachten Entschädigung sowie
5. den Termin zur mündlichen Verhandlung, sofern dieser bereits bestimmt ist.

Außerdem kann der Tag der Rechtshängigkeit mitgeteilt werden. Die Übermittlung unterbleibt, wenn die Nichtzahlung der Miete nach dem Inhalt der Klageschrift offensichtlich nicht auf Zahlungsunfähigkeit des Mieters beruht. Die übermittelten Daten dürfen auch für entsprechende Zwecke der Kriegsopferfürsorge nach dem Bundesversorgungsgesetz verwendet werden.

§ 137 Übergangsregelung aus Anlass des Gesetzes zur Ermittlung von Regelbedarfen und zur Änderung des Zweiten und Zwölften Buches Sozialgesetzbuch.

Kommt es durch das Inkrafttreten des Gesetzes zur Ermittlung von Regelbedarfen und zur Änderung des Zweiten und Zwölften Buches Sozialgesetzbuch zu einer Verminderung des Regelbedarfs nach § 27a Absatz 3 Satz 1 oder § 42 Nummer 1, sind für den Zeitraum vom 1. Januar bis 31.03.2011 bereits erbrachte Regelsätze nicht zu erstatten. Eine Aufrechnung ist unzulässig.

Geschäftsanweisung Nr. Nr. 3/2008 vom 18.02.2008

Die Geschäftsanweisung Nr. 02/06 vom 08.02.2006 wird hiermit aufgehoben.

Verfahren Höchstmieten

Hintergrund: Kosten der Unterkunft können grundsätzlich nur in der Höhe übernommen werden, wie sie den Vorgaben der Rundverfügung Kosten der Unterkunft hinsichtlich der Angemessenheit entsprechen. Die einzelnen Voraussetzungen können Sie der Rundverfügung, zu finden im Handbuch unter Umsetzung SGB II - § 22 SGB II - entnehmen.

Unter bestimmten Voraussetzungen können auch nicht angemessene Kosten der Unterkunft zeitweise oder auch dauerhaft anerkannt werden. In allen anderen Fällen ist ein sogenanntes **Höchstmietverfahren** einzuleiten.

Die Grundzüge des Vorgehens bei unangemessenen Kosten der Unterkunft sind bereits in der Rundverfügung Kosten der Unterkunft geregelt. In welchen Fällen im Einzelfall auch eigentlich überhöhte Kosten der Unterkunft anerkannt werden können und wann bzw. in welcher Form ein Höchstmietverfahren einzuleiten ist, wird im Folgenden näher geregelt:

I. **Feststellung überhöhter Kosten der Unterkunft für Personenanzahl in Bedarfsgemeinschaft** (unter Berücksichtigung weiterer Haushaltsangehöriger)

Stellt die Bearbeiterin / der Bearbeiter (sowohl bei Neu- als auch Bestandsfällen) fest, dass die derzeitigen Kosten der Unterkunft sich nicht im angemessenen Rahmen der Bestandsmiete bewegen, sind diese Kosten zunächst bis zum Abschluss des Entscheidungsprozesses „Höchstmietverfahren“ (in der Regel maximal bis zu 6 Monaten) zu übernehmen.

Von der Einleitung eines Höchstmietverfahrens ist zunächst abzusehen, wenn die im Folgenden genannten Gründe vorliegen.

1. **Beispiele für Gründe, die die Anerkennung der höheren Miete fristverlängernd bzw. bis zur Änderung der Lebensumstände gerechtfertigt erscheinen lassen:**

- Großfamilien mit mehr als vier Kindern, wenn eine Wohnungsverorgung mit angemessenen Wohnungskosten zurzeit nicht möglich erscheint
- Allein Erziehende in der Schwangerschaft und in der Mutterschutzfrist
- Voraussichtliches Entfallen der Hilfebedürftigkeit auf Dauer innerhalb der nächsten sechs Monate (gemeint ist der Anspruch als solches und nicht nur ein einzelner Bewilligungszeitraum)
- Eintreten der Arbeitslosigkeit arbeitsmarktnaher Personen vor weniger als drei Monaten und Annahme, dass mit einer zeitnahen Wiederaufnahme der Erwerbstätigkeit mit vollständiger Sicherstellung des vollständigen Lebensunterhalts gerechnet werden kann (Prognoseentscheidung)
- Bei behinderten Personen, die nur unter erschwerten Bedingungen eine Wohnung finden oder in einer ihrer Behinderung angepassten Wohnung leben
- Personen, die eine pflegebedürftige Person in der eigenen Wohnung oder in unmittelbarer Nähe pflegen

- Akut erkrankte / dauerhaft erkrankte Personen, denen auf Grund der Erkrankung derzeit kein Umzug zugemutet werden kann (Bescheinigung des Ärztlichen Dienstes hinsichtlich der Umzugsunfähigkeit zwingend erforderlich)
- Sonstige Gründe

In den vorgenannten (unter Ziffer 1) Fällen ist eine Wiedervorlage nach **spätestens sechs Monaten** anzulegen. Nach Ablauf des Zeitraums sind die Lebensumstände erneut zu prüfen und ggf. ein Höchstmietverfahren einzuleiten.

2. Beispiele für Gründe, die die Anerkennung der höheren Miete auf Dauer gerechtfertigt erscheinen lassen:

- Personen, bei denen die Überschreitung des Bestandsmietsatzes so geringfügig ist, dass die Kundin / der Kunde den Unterschiedsbetrag aus eigenen Mitteln (Mehrbedarfszuschläge, Aufwandsentschädigung aus AGH, geschütztes Vermögen usw.) nachvollziehbar bestreiten kann – die Kundin / der Kunde muss sich hierzu ausdrücklich bereit erklären
- Einvernehmliche Reduzierung der Bruttokaltmiete auf Bestandsmiete von Vermieter / Vermieterin, Antragstellerin / Antragsteller ab einem bestimmten, etwas späteren Zeitpunkt

Grob eingeordnet können drei Fallkonstellationen auftreten:

1. Bereits aus der Leistungsakte sind Gründe ersichtlich, die zu einer dauerhaften oder vorübergehenden Akzeptanz der erhöhten Miete führen

Es ist kein Höchstmietverfahren einzuleiten – die Gründe für die Anerkennung der erhöhten Miete sind in der Leistungsakte zu dokumentieren. Eine Einladung zur persönlichen Vorsprache ist ebenfalls nicht erforderlich. Ggf. ist jedoch eine Wiedervorlage zu notieren hinsichtlich der erneuten Prüfung der Voraussetzungen. Die Entscheidung ist durch die **Teamleitung** zu treffen, die **Gründe** für die Entscheidung sind im Rahmen der Ermessensausübung in der Leistungsakte ausführlich zu **dokumentieren**.

2. Aus der Leistungsakte sind zunächst keine Gründe für eine Anerkennung der zu hohen Miete ersichtlich

Die Kundin / der Kunde ist mit einem **Einladungsschreiben mit Rechtsfolgenbelehrung** hinsichtlich Meldeversäumnis bei Nichterscheinen zum persönlichen Erscheinen aufzufordern (BK-Textvorlagen – Einladungsschreiben), um über die Kosten der Unterkunft zu sprechen. Das Gespräch ist mindestens durch eine **Sachbearbeitung des g.D.** zu führen.

a) im Gespräch werden keine Gründe genannt, die für eine weitere Anerkennung der erhöhten Miete sprechen

Nach Rücksprache mit der Teamleitung zum Inhalt des Gesprächs entscheidet diese über die Einleitung des Höchstmietverfahrens. Die Entscheidung kann der Kundin / dem Kunden durch die Sachbearbeitung g.D. mitgeteilt werden. Zur weiteren anschließenden Vorgehensweise beachten Sie bitte die Hinweise unter II. Durchführung des Höchstmietverfahrens.

b) im Gespräch werden Gründe genannt, die bei Vorlage entsprechender Nachweise zur Anerkennung der erhöhten Miete führen würde

Die entsprechenden vorgetragenen Gründe sind mit der Teamleitung zu erörtern – die Teamleitung entscheidet, ob die Gründe geeignet sein können, von der Einleitung eines

Miethöchstverfahrens abzusehen. Sofern diese nicht bereits zum Termin mitgebracht werden, sind entsprechende Nachweise von der Kundin / dem Kunden zu fordern – hierfür ist ein **Nachweisschreiben** mit **Fristsetzung** (in der Regel maximal 4 Wochen) zu fertigen, welches der Kundin / dem Kunden persönlich auszuhändigen ist (Unterschrift der Sachbearbeitung g.D.).

Nach Ablauf der Frist / Eingang der Unterlagen ist durch die Teamleitung zu entscheiden, ob ein Miethöchstverfahren einzuleiten ist. Die Entscheidung ist in der Leistungsakte zu dokumentieren und zu begründen. Zur Durchführung des Miethöchstverfahrens bitte ich die Hinweise unter II. Durchführung des Miethöchstverfahrens zu beachten.

II. Durchführung des Höchstmietverfahrens

Zur Einleitung des Höchstmietverfahrens ist die Kundin / der Kunde zu einem persönlichen Gespräch einzuladen (Einladung mit Rechtsfolgenbelehrung). Das Gespräch ist mindestens durch eine **Sachbearbeitung g.D.** zu führen – die **Entscheidung** ist jeweils vor Bekanntgabe an die Kundin / den Kunden mit der **Teamleitung** abzusprechen. In dem Gespräch sind der Kundin / dem Kunden zu erläutern, dass und aus welchen Gründen die Kosten der Unterkunft künftig nicht mehr in voller Höhe übernommen werden können. Es ist darüber hinaus mitzuteilen, bis zu welchem Zeitpunkt noch die volle Miete anerkannt werden kann und in welcher Höhe künftig Kosten der Unterkunft anerkannt werden können. An Hand einer Niederschrift (**Anlage 1**) sind der Kundin / dem Kunden zu erläutern, welche Nachweise innerhalb welcher Frist vorzulegen sind (siehe Niederschrift). Für die Vorsprache bei anderen Ämtern sind die Vordrucke in **Anlage 2 und 3** zu nutzen. Die einzuleitenden Schritte sind vorab mit der Teamleitung abzusprechen.

Die Niederschrift ist von der Sachbearbeitung g.D. zu unterschreiben, die Kopie für die Leistungsakte ist von der Teamleitung zu paraphieren.

Es ist eine **Wiedervorlage** für das Nachhalten der vorzulegenden Nachweise einzurichten - diese ist zeitnah nach Fristablauf zu kontrollieren.

Sofern entsprechende Nachweise nicht innerhalb der vorgegebenen Fristen eingereicht werden, ist die Kundin / der Kunde mit dem als **Anlage 4** beigefügten Erinnerungsschreiben zu erinnern.

Nach Ablauf der Frist ist eine **Entscheidung** hinsichtlich der weiterhin zu tragenden Unterkunfts-kosten zu treffen – diese ist durch die **Teamleitung** zu treffen, die Gründe sind in der Leistungsakte zu dokumentieren.

Es ist ein Bewilligungsbescheid zu erlassen, in dem ausdrücklich auf die Änderungen bei der Gewährung der Kosten der Unterkunft hingewiesen wird.

III. Berichtswesen

Alle drei oben genannten Fallkonstellationen sind im Berichtswesen zu erfassen. Die gemäß **Anlage 5** zur Verfügung gestellten Listen sind bereichsweise zusammengefasst jeweils zum letzten Arbeitstag des Monats an Frau Meyer zu übersenden.

Das Berichtswesen wird geführt unter:

[Nord Statistik](#)
[Mitte Statistik](#)
[Süd Statistik](#)

Gez.
Lorch
Geschäftsführer

Geschäftsanweisung Nr. 05/06 vom 07.04.2006

Übernahme von Umzugskosten und Mietkaution bei fehlender laufender Hilfebedürftigkeit (§§ 19, 22 Abs. 3, 23 Abs. 3 S2 SGB II)

Bei einem ggf. **unaufschiebbaren Umzug** (Verlust der Wohnung etc.) einer Person, die gem. § 8 SGB II grundsätzlich erwerbsfähig ist und über Einkommen/Vermögen oberhalb der Bedarfsgrenze gem. § 19 SGB II verfügt gilt folgende Regelung:

In diesem Fall gelten als Bedarf im Umzugsmonat neben den Regelleistungen, Mehrbedarfzuschlägen, den Kosten für Unterkunft und Heizung, den Leistungen nach § 24 SGB II auch einmalig die Kosten für den notwendigen Umzug. Dies hat zur Folge, dass nach Berücksichtigung von Einkommen und Vermögen der ungedeckte Bedarf bis zur max. Höhe der Umzugskosten im Bedarfsmonat gem. § 19 SGB II in Verbindung mit § 22 Abs. 3 SGB II zu übernehmen ist.

Das ergibt sich im Übrigen auch aus dem Bedarfsdeckungsprinzip, dass sowohl für das SGB XII als gleichsam für das SGB II nach wie vor gilt.

Bei dieser Berechnung ist § 23 Abs. 3 S. 2 SGB II analog anzuwenden, was bedeutet, dass in diesem Fall das Einkommen berücksichtigt werden kann, das der Hilfebedürftige innerhalb eines Zeitraumes von bis zu 6 Monaten nach Ablauf des Monats, in dem über die Hilfe entschieden wird, erwirbt.

Das gleiche gilt ggf. für die mit der unaufschiebbaren Umzugsmaßnahme verbundene sicherzustellende **Mietkaution**; hier können die Kosten allerdings als Darlehen im Rahmen eines öffentlich rechtlichen Vertrags mit Abtretungserklärung bewilligt werden.

gez.
Lorch

Geschäftsanweisung Nr. 18/06 vom 17.08.2006

Umzug bzw. Neuanmietung einer Wohnung von unter 25-jährigen

Sollte bei Personen, die das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, die Notwendigkeit oder Ablehnung einer eigenen Wohnung durch den Träger nicht selbst festgestellt werden können (z.B. nach Aktenlage), ist der Bezirksozialdienst des Jugendamtes (BSD) einzuschalten.

Vor Einschaltung des BSD sind, bei Neufällen durch die Fallkoordination oder bei lfd. Fällen durch die Leistungssachbearbeitung, die eigenen Möglichkeiten der Sachverhaltsaufklärung die zur Entscheidung über die Anmietung oder Ablehnung einer Wohnung umfassend auszuschöpfen und entsprechend zu verfügen.

Ebenso ist zu verfahren, wenn keine Entscheidung seitens des Trägers getroffen werden kann, ob es dem unter 25-jährigen zuzumuten ist nach Verlust der eigenen Wohnung wieder in den Haushalt der Eltern oder eines Elternteiles zurückzukehren.

Dieses Verfahren gilt nur dann, wenn die Eltern oder ein Elternteil in Düsseldorf ihren / seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat. Bei auswärtigen Wohnorten der Eltern oder eines Elternteiles ist ggf. der dort zuständige BSD analog einzuschalten.

Grundsatz:

Vorsprache der Klientin bzw. des Klienten unter 25 Jahren, der bereits lfd. Leistungen nach dem SGB II bezieht:

Die Leistungssachbearbeitung prüft anhand der vorhandenen Daten oder im Gespräch mit der Klientin bzw. dem Klienten, ob Gründe vorliegen, die die Anmietung einer eigenen Wohnung notwendig machen oder ob Gründe dafür sprechen, dass die Klientin bzw. der Klient bei Wohnungsverlust nicht in den Haushalt der Eltern oder eines Elternteils zurückkehren kann.

Vorsprache der Klientin bzw. des Klienten unter 25 Jahren, der noch keine Leistungen nach dem SGB II bezieht:

Die Fallkoordination prüft anhand der vorgelegten Unterlagen und der geschilderten Situation des Klienten, ob die Anmietung einer eigenen Wohnung nach dem Gesetz erforderlich ist.

Verfahren:

Sollte eine Entscheidung nicht möglich sein, ist die datenschutzrechtliche Einwilligung von der Klientin bzw. vom Klienten zu unterschreiben (siehe **Anlage 1**) und der zuständige BSD einzuschalten. Hierfür ist der Vordruck (siehe **Anlage 2**) von der Leistungssachbearbeitung / Fallkoordination auszufüllen (bereits bekannte Daten und Situationsbeschreibung) und an den BSD zwecks Überprüfung der Notwendigkeit der Anmietung einer Wohnung per FAX zu übersenden.

Die Fax-Nr. der Zentrale auf der WBA lautet **89-29370**. Von dort werden die Unterlagen ebenfalls per Fax an die zuständige Außenstelle weitergeleitet.

(Der BSD wird nur durch den Auftrag der ARGE tätig. Ausnahme hierzu ist lediglich dann gegeben, wenn die Klientin bzw. der Klient beim BSD bereits in Beratung ist.)

Der BSD vereinbart, möglichst telefonisch, einen Termin mit der Klientin bzw. dem Klienten und den Eltern / dem Elternteil zu einem Hausbesuch. Nach erfolgtem Hausbesuch sendet der BSD die Stellungnahme zur Anmietung der Wohnung (siehe **Anlage 3**) an die Absenderin bzw. den Absender zurück. Ziel ist hierbei, dass eine Stellungnahme möglichst binnen 14 Tagen abgegeben wird. Sollten die 14 Tage nicht eingehalten werden können, erfolgt eine Zwischenmitteilung des BSD an die ARGE.

Die Klientin bzw. der Klient erhält seitens des BSD eine Kopie der Stellungnahme.

Die endgültige Entscheidung über die Anmietung der Wohnung trifft die Leistungsstelle. Soweit hier entgegen der Stellungnahme des BSD entschieden wird (z.B. bei neuen Erkenntnissen), ist dieser zu informieren.

In jedem Fall ist die AV U25 bzw. das FM U25 über eine WV in Verbis über die Entscheidung zu informieren.

Hinweis:

Der Verfahrenshinweis Nr. 07/06 vom 03.04.2006 ist weiterhin gültig.

Hier ist erläutert, in welchen Fällen dem Umzug einer unter 25-jährigen Person zuzustimmen ist und was ein schwerwiegender sozialer Grund ist.

Der Verfahrenshinweis ist im Handbuch unter:

Allgemeines > Verfahren allgemein > Umzug U25 zu finden.

gez.
Lorch

Geschäftsanweisung Nr. 20/05 vom 21.11.2005

Zahlung doppelter Mieten

Ein Mieter wechselt mit Wissen der ARGE die Wohnung. Aus verschiedenen Gründen werden eine Zeitlang zwei Mieten fällig (Mietzahlung für die alte und neue Wohnung).

Rechtsgrundlagen:

Gemäß § 22 Abs. 1 SGB II werden Leistungen für Unterkunft und Heizung in Höhe der tatsächlichen Aufwendungen erbracht, soweit diese angemessen sind.

Anspruchsgrundlage für die Übernahme doppelter Mietzahlung ist **§ 22 Abs. 3 SGB II** ("Wohnungsbeschaffungskosten sowie Mietkautionen und Umzugskosten können bei vorheriger Zustimmung durch den kommunalen Träger übernommen werden.")
Es handelt sich bei der Entscheidung über die Zahlung einer doppelten Miete **immer um eine Ermessensentscheidung**.

Verfahren:

Grundvoraussetzungen für die Übernahme doppelter Mietzahlung sind:

1. Notwendigkeit des Umzuges,
2. vorherige Zustimmung des Sozialleistungsträgers zur Anmietung der neuen Wohnung,
3. Anmietung einer bestimmten neuen Wohnung zum konkreten Zeitpunkt ist erforderlich,
4. nachgewiesene Bemühungen der Leistungsempfängerin / des Leistungsempfängers, alles ihr / ihm Mögliche und Zumutbare getan zu haben, um die Aufwendungen für die frühere Wohnung so gering wie möglich zu halten.

Die vorstehenden Kriterien müssen nebeneinander erfüllt werden.

Erläuterung zum Verfahren:

Zu 1:

Die Notwendigkeit des Umzuges bestimmt sich - anders als bei der Frage der Übernahme der tatsächlichen (neuen) Unterkunftskosten - bei der Frage einer Übernahme einer oder mehrerer doppelter Mietzahlungen nicht ausschließlich nach der Angemessenheit der Unterkunftskosten, sondern insbesondere auch danach, ob und inwieweit der Umzug durch den Leistungsträger veranlasst bzw. gefordert wurde.
Wurde der Umzug veranlasst oder gefordert, ist das Leistungsermessen insoweit eingeschränkt.

Sofern ein Umzug nicht durch den Sozialleistungsträger veranlasst bzw. gefordert wurde, ist das Kriterium für die Notwendigkeit des Umzuges der Einzug in eine kostenangemessene Unterkunft, soweit die anfallenden (einmaligen und die Veränderung bei den laufenden) Kosten nach Art und Höhe in einem angemessenen Verhältnis zur Dringlichkeit des Umzugswunsches stehen.

Zu 2:

Die **vorherige Zustimmung** des Sozialleistungsträgers zur Anmietung der neuen Wohnung ist eine weitere, unverzichtbare Voraussetzung für die mögliche Übernahme doppelter Mietzahlung. Sie ist sowohl bei veranlassten / geforderten als auch bei wünschenswerten Umzügen einzuholen. Nur bei rechtzeitiger Information des Sozialleistungsträgers, die ihn in die Lage versetzt, vorab die hier stehenden Kriterien zu prüfen, kann die Frage der Übernahme möglicher doppelter Mietzahlungen erfolgen.

Zu 3:

Zu diesem Zeitpunkt ist durch den Sozialleistungsträger nach pflichtgemäßem Ermessen auch zu prüfen, ob die Anmietung einer **bestimmten** neuen Wohnung zum **konkreten** Zeitpunkt erforderlich ist.

Zu 4:

Die Prüfung zu Ziffer 3 sollte parallel zur Prüfung nachgewiesener Bemühungen der Leistungsempfängerin / des Leistungsempfängers, alles ihr / ihm Mögliche und Zumutbare getan zu haben, um die Aufwendungen für die frühere Wohnung so gering wie möglich zu halten, erfolgen. Kriterien für eine pflichtgemäße Ermessensentscheidung zu den Ziffern 3 und 4 sind u.a. die Berücksichtigung der Wohnungsmarktlage bzw. des aktuellen Wohnungsangebotes vor Ort, Nachweise, zu welchem Zeitpunkten mit welcher Intensität die Leistungsempfängerin / der Leistungsempfänger sich um die Anmietung einer neuen Wohnung bemüht hat, ob und inwieweit Bemühungen nachgewiesen sind, das bestehende Mietverhältnis eventuell vorzeitig beenden zu können, ob eine Abschlussrenovierung erforderlich ist, etc. Die tatsächlichen Kündigungsfristen gemäß BGB sind auf jeden Fall zu beachten und die Prüfung mit einzubeziehen.

Konsequenzen für den Leistungsträger

Soweit nach eingehender Prüfung der o.a. Kriterien festzustellen ist, dass im Einzelfall die Übernahme doppelter Mietzahlungen erforderlich und angemessen ist, sind diese gemäß § 22 Abs. 3 SGB II zu übernehmen. **Im Regelfall** soll darauf hingewirkt werden, dass **maximal für einen Monat doppelte Mietzahlungen** erforderlich werden. Die maximale Anzahl der Monate, für die doppelte Mietzahlungen erforderlich werden können, beträgt drei Monate (*Bsp.: Anmietung einer neuen Wohnung am 05.01. zum 01.02. bei gleichzeitiger Kündigung der alten Wohnung fristgerecht zum 30.04.*). Sofern für die bisherige Wohnung ein Zeitmietvertrag besteht, ist auf jeden Fall zu klären, für welchen Zeitraum dieser noch zu erfüllen ist, da hier grundsätzlich nicht die dreimonatige Kündigungsfrist gilt.

gez.
Lorch

Groupwisenachricht 08 2010 von 50 11 vom 15.03.2010

RdV 50 II 4 Unterkunft und Heizung hier: Ermittlung der angemessenen Quadratmeterzahl ab 01.02.2010 – Erlass des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes NRW vom 10.03.2010

I. Allgemeines

Unter Hinweis auf die Grundlagen der Produkttheorie sind die Landesvorschriften zur Förderung des sozialen Wohnungsbaus anzuwenden, wenn die abstrakt angemessene Wohnungsgröße zu ermitteln ist (Quadratmeterzahl).

Die nordrhein-westfälischen Wohnraumförderungsbestimmungen wurden neu gefasst und am 28.01.2010 veröffentlicht. Sie gelten ab dem 01.02.2010 und beziehen den bisher als Zuschlag von zwei Quadratmeter (qm) ausgewiesenen Bedarf für Barrierefreiheit generell in die Wohnfläche mit ein.

II. Neuregelung

Die unter Ziffer 6.1 der o.g. Rundverfügung genannten Quadratmeterzahlen lauten daher ab dem 01.02.2010 wie folgt:

In Anlehnung an die Richtlinien für den sozialen Wohnungsbau gelten im Regelfall für

- eine Einzelperson bis zu 47 qm (bis 31.01.2010: 45 qm) und
- bis zu 15 qm für jede weitere im Haushalt lebende Person

als angemessen. Die unter Ziffer 9 der o.g. Rundverfügung genannten Mietrichtwerte für den Regelfall erhöhen sich entsprechend. Folgende Beträge (in Euro):

	<u>Neuanmietung</u>	<u>Bestandmieten</u>	<u>5. bis 9. Kapitel SGB XII</u>
1 Person	362	438	452
2 Personen	478	558	596
3 Personen	593	670	740
4 Personen	709	764	884
5 Personen	824	889	1.028

III. Rückwirkende Überprüfung

Im Hinblick auf eine rückwirkende Überprüfung der Leistungsfälle ist sowohl im SGB II als auch im SGB XII § 44 SGB X zu beachten.

Aufgrund der geänderten Förderungsbestimmungen besteht ab 01.02.2010 in den Fällen, in denen nur die angemessenen statt der tatsächlichen Kosten übernommen wurden, im Rahmen der Produkttheorie ein ungedeckter Bedarf. In diesem Umfang sind Leistungen nachträglich zu erbringen (**Nachzahlungsanspruch in Höhe der Kosten für bis zu zwei qm**).

Es ist von Amtswegen nachzuzahlen. Dabei bestehen keine Bedenken dann zu leisten, wenn Folgeanträge bearbeitet werden. Sofern bereits vorher entsprechende Überprüfungsanträge von den Leistungsberechtigten eingehen oder aus sonstigen Gründen eine Wiedervorlage erfolgt, sind entsprechende Nachzahlungen umgehend vorzunehmen.

Ich bitte um Kenntnisnahme und Beachtung.

Schmidt

**RdV 50 II 4 Unterkunft und Heizung
hier: Ziffer 24.7 Kosten der Warmwasserzubereitung und
Kochfeuerung**

I. Allgemeines

Das Bundessozialgericht hat sich aktuell in mehreren Urteilen mit der Frage des **Energiekostenanteils** im Regelsatz und dem daraus abgeleiteten Bedarf für die **Kosten der Zubereitung des warmen Wassers** befasst. Danach sind die Anteile nicht auf Basis der aktuellen Einkommens- und Verbrauchsstichprobe (EVS) von 2003 sondern mit den Daten der EVS 1998 zu ermitteln. Die Urteile wirken sich ebenfalls auf den Kürzungsbetrag für die **Kochfeuerung** aus.

Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales hat mit Informationsschreiben vom 11.01.2010 auf die Rechtsprechung hingewiesen und für das **SGB II** neue Warmwasseranteile mitgeteilt (vgl. Anlage 1). Die Beträge sind im **SGB XII** entsprechend anzuwenden.

II. Neuregelung

Die unter Ziffer 24.7 der o.g. Rundverordnung genannten Beträge werden durch die in der **beigefügten Tabelle** genannten Beträge ersetzt (vgl. Anlage 2, Tabelle Spalten 3, 6 und 9). Die neuen Kürzungsbeträge sind geringer als bisher.

III. Rückwirkende Überprüfung

Im Hinblick auf **Nachzahlungsansprüche** ist § 44 SGB X zu beachten. Ansprüche bestehen sowohl im SGB II als auch im SGB XII in der Regel ab dem **22.09.2009** (vgl. Anlage 2, Tabelle Spalten 4, 7 und 10). Eine Rücknahme von unanfechtbaren Bewilligungsbescheiden kommt erst ab diesem Zeitpunkt in Betracht (vgl. Anlage 1, Seite 4, SGB XII entsprechend).

Es ist von Amtswegen nachzuzahlen. Dabei bestehen keine Bedenken dann zu leisten, wenn Folgeanträge bearbeitet werden. Sofern bereits vorher entsprechende Überprüfungsanträge von den Leistungsberechtigten eingehen oder aus sonstigen Gründen eine Wiedervorlage erfolgt, sind entsprechende Nachzahlungen umgehend vorzunehmen.

IV. Maschinelle Umstellung im SGB XII

Die Abteilungen 50/2 und 50/3 stimmen direkt mit 50/12 ab, ob eine maschinelle Umstellung der Leistungsfälle möglich ist. Weitere Nachricht von den vorgenannten Stellen folgt.

Ich bitte um Kenntnisnahme und Beachtung.

Schmidt

Anlagen

Groupwisenachricht 12 2009 von 50 11 vom 09.12.2009

RdV 50 II 4 Unterkunft und Heizung

hier: Punkt 24. 3 Verbrauchsabhängige Kosten nach Heizart - Aktuelle Preise für Öl und Kohle

Für die Auszahlung der Beihilfe, wie unter Pkt. 24.3 der o.g. RdV beschrieben, sind **ab sofort** folgende Preise für

- Heizöl: 0,60 Euro pro Liter
- Kohle: 0,42 Euro pro Kilogramm

zu Grunde zu legen.

Stanislowski

Stadtverwaltung Düsseldorf
 Amt für Arbeit, Gesundheit und Soziales
 Eingang: 21. JAN. 2010

1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
---	---	---	---	---	---	---	---	---	----



Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales Nordrhein-Westfalen, 40190 Düsseldorf

Datum: 18. Januar 2010
 Seite 1 von 1

An die
 Kreise und
 kreisfreien
 Städte

Aktenzeichen II B 4 - 3731
 bei Antwort bitte angeben

lt. Verteiler

Frau Kraska
 Telefon 0211 855-3276
 Telefax 0211 855-3159
 anja.kraska@mags.nrw.de

Nachrichtlich:

Landkreistag NRW
 Kavalleriestr. 8
 40213 Düsseldorf

Städtetag NRW
 Lindenallee 13 - 17
 50968 Köln

Städte- und Gemeindebund NRW
 Kaiserswerther Str. 199
 40474 Düsseldorf

**Umsetzung des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch (SGB II)
 Warmwasserkostenanteil in der Regelleistung – Schreiben des
 BMAS vom 11. Januar 2010**

Als Anlage übersende ich Ihnen das Schreiben des Bundesministeriums
 für Arbeit und Soziales vom 11. Januar 2010 zu dem oben genannten
 Thema mit der Bitte um Kenntnisnahme.

Im Auftrag

B. Siebenhaar

Benedikt Siebenhaar

Dienstgebäude und Lieferan-
 schrift:
 Fürstenwall 25,
 40219 Düsseldorf
 Telefon 0211 855-5
 Telefax 0211 855-3683
 poststelle@mags.nrw.de
 www.mags.nrw.de

Öffentliche Verkehrsmittel:
 Rheinbahn Linien 704, 709
 Haltestelle: Stadttor
 Rheinbahn Linien 719, 725
 Haltestelle: Polizeipräsidium



Bundesministerium für Arbeit und Soziales, 11017 Berlin

Zuständige Landesministerien
bzw. Senatsverwaltungen

Bundesagentur für Arbeit
90327 Nürnberg

Kommunale Spitzenverbände

Deutscher Verein für öffentliche und private
Fürsorge e.V.

REFERAT Ilb6
BEARBEITET VON Björn Kazda
HAUSANSCHRIFT Wilhelmstraße 49, 10117 Berlin
POSTANSCHRIFT 11017 Berlin

TEL +49 30 18 527-6907
FAX +49 30 18 10 527-6907
E-MAIL bjoern.kazda@bmas.bund.de
INTERNET www.bmas.de

Berlin, 11. Januar 2010
AZ Ilb6 – 29101/1

Zweites Buch Sozialgesetzbuch – Grundsicherung für Arbeitsuchende (SGB II); Warmwasserkostenanteil in der Regelleistung

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit Schreiben vom 4. August 2008 und 18. Mai 2009 – Ilb5 – 29101/1 – hatte ich unter Hinweis auf das Urteil des Bundessozialgerichts vom 27. Februar 2008 – B 14/11b AS 15/07 R – zur Höhe des in den Regelleistungen enthaltenen Warmwasserkostenanteils für die Zeiten vom 1. Juli 2007 bis 30. Juni 2008, vom 1. Juli 2008 bis 30. Juni 2009 und ab 1. Juli 2009 Stellung genommen.

Grundlage für die darin festgestellten Anteile der Regelleistung für die Warmwasserbereitung war dabei die Tatsache, dass der 14. Senat des Bundessozialgerichts in den nichttragenden Entscheidungsgründen seiner Entscheidung vom 27. Februar 2008 – B 14/11b AS 15/07 R nicht berücksichtigt hatte, dass sich nach der zwischenzeitlich ausgewerteten Einkommens- und Verbrauchsstichprobe (EVS) 2003 ein geänderter Anteil für die Warmwasserbereitung an der Regelleistung ergeben hatte. Die bei der Neubemessung des Eckregelsatzes auf Basis der EVS 2003 auftretenden Veränderungen in der Struktur des regelsatzrelevanten Verbrauchs führten allerdings nicht zu einer Veränderung der Höhe der Regelleistung. Erhöhungen der Regelleistung gab es lediglich durch die Anpassung dieser Leistung an den aktuellen Rentenwert.

Mit Urteil vom 22. September 2009 – B 4 AS 8/09 R hat der 4. Senat des Bundessozialgerichts nunmehr die Auffassung des 14. Senats bestätigt, wonach sich diese Erhöhungen gleichmäßig auf alle in die Regelleistung eingeflossenen Bedarfe auswirken,

also auch auf die für Haushaltsenergie (Rz. 30 des Urteils des 4. Senats und Rz. 26 des Urteils des 14. Senats). Dies bedeutet, dass sich die - auf Basis der EVS 1998 festgestellten - Kosten für die Warmwasserbereitung in gleichem Ausmaß verändern wie die Regelleistung insgesamt und der Anteil der Kosten für Warmwasseraufbereitung an der Regelleistung konstant bleibt.

Nachdem diese Berechnungsweise nunmehr ständige Rechtsprechung geworden ist, kann die in den Schreiben vom 4. August 2008 und 18. Mai 2009 – IIb5 – 29101/1 geäußerte Rechtsauffassung nicht mehr aufrecht erhalten werden.

Im Urteil des 14. Senats (Rz. 24 und 25) wurden für Alleinstehende bzw. Alleinerziehende auf Basis der EVS 1998 für die im Zeitraum 1. Januar 2005 bis 30. Juni 2007 geltende Regelleistung-Wert von 345 € Kosten der Warmwasserbereitung von 6,22 € festgelegt. Dies entspricht einem Anteil dieser Kosten an der Regelleistung von - auf vier Nachkommastellen gerundeten - 1,8029 %. Bis zur Neubemessung der Regelsätze bzw. -leistungen auf Basis der EVS 2008 wird daher der Anteil der Kosten für die Warmwasserbereitung für Alleinstehende bzw. Alleinerziehende auf 1,8029 % der jeweils geltenden Regelleistung festgelegt. Das Ergebnis wird auf volle Eurocent kaufmännisch gerundet.

Der jeweilige Wert für die Haushaltsangehörigen ergibt sich, in dem der sich für Alleinstehende ergebende jeweilige absolute Wert für die Kosten der Warmwasserbereitung mit dem jeweiligen Anteil der Regelleistung dieser Haushaltsangehörigen an der Regelleistung von Alleinstehende bzw. Alleinerziehende multipliziert wird. Auch diese Ergebnisse werden auf volle Eurocent kaufmännisch gerundet.

Die nachfolgende Tabelle zeigt die nach der Rechtsprechung des Bundessozialgerichts ermittelten Werte für den Warmwasserkostenanteil in der Regelleistung. Die Ergebnisse für den Zeitraum 1. Januar 2005 bis 30. Juni 2008 entstammen dem genannten Urteil des 14. Senats (Rz. 25). Die übrigen Werte ergeben sich aus den beschriebenen Berechnungsregeln.

Beispiele für die seit dem 1. Juli 2009 geltenden Kosten für die Warmwasserbereitung:
Alleinstehende: $359 \text{ € (Regelleistung)} \times 0,018029 = 6,47 \text{ € (kaufmännisch gerundet)}$
Kinder 6 bis 13 Jahre: $6,47 \text{ €} \times 0,70 = 4,53 \text{ € (kaufmännisch gerundet)}$.

**Tabelle der in den Regelleistungen
enthaltenen Anteile für die Bereitung von Warmwasser**

1. Januar 2005 - 30. Juni 2007

Regelleistung-West für Alleinstehende und Alleinerziehende:
345 Euro

	Anteil Warmwasserbereitung
Regelleistung 100 %	6,22 €
Regelleistung 90 %	5,60 €
Regelleistung 80 %	4,98 €
Regelleistung 60%	3,73 €

1. Juli 2007 - 30. Juni 2008

Regelleistung für Alleinstehende und Alleinerziehende:
347 Euro

	Anteil Warmwasserbereitung
Regelleistung 100 %	6,26 €
Regelleistung 90 %	5,63 €
Regelleistung 80 %	5,01 €
Regelleistung 60%	3,76 €

1. Juli 2008 - 30. Juni 2009

Regelleistung für Alleinstehende und Alleinerziehende:
351 Euro

	Anteil Warmwasserbereitung
Regelleistung 100 %	6,33 €
Regelleistung 90 %	5,70 €
Regelleistung 80 %	5,06 €
Regelleistung 60%	3,80 €

seit 1. Juli 2009

Regelleistung für Alleinstehende und Alleinerziehende:
359 Euro

	Anteil Warmwasserbereitung
Regelleistung 100 %	6,47 €
Regelleistung 90 %	5,82 €
Regelleistung 80 %	5,18 €
Regelleistung 70%	4,53 €
Regelleistung 60 %	3,88 €

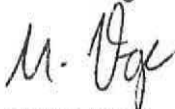
Hinsichtlich möglicher Anträge auf rückwirkende Überprüfung von Leistungsfällen weise ich auf die Regelung des § 40 Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 SGB II in Verbindung mit § 330 Absatz 1 SGB III hin. Danach ist ein Verwaltungsakt, wenn er unanfechtbar geworden ist, nur mit Wirkung (...) ab dem Bestehen der ständigen Rechtsprechung zurückzunehmen, wenn die in § 44 Absatz 1 Satz 1 SGB X genannten Voraussetzungen für die Rücknahme eines nicht begünstigenden Verwaltungsaktes vorliegen, weil er auf einer Rechtsnorm beruht, die in ständiger Rechtsprechung anders als durch die Agentur für Arbeit (hier: zuständiger Träger der Grundsicherung für Arbeitsuchende) ausgelegt worden ist.

Das Bestehen einer ständigen Rechtsprechung kann ab 22. September 2009 angenommen werden, so dass die Rücknahme von unanfechtbaren Bewilligungsentscheidungen erst ab diesem Zeitpunkt in Betracht kommt.

Im Interesse einer weiterhin bundeseinheitlichen Anwendung bitte ich die Länder, die Träger der Grundsicherung für Arbeitsuchende in ihrem Zuständigkeitsbereich entsprechend zu informieren.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag



Martin Vogt

Groupwisenachricht 08 2010 von 50 11 vom 15.03.2010

RdV 50 II 4 Unterkunft und Heizung hier: Ermittlung der angemessenen Quadratmeterzahl ab 01.02.2010 – Erlass des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes NRW vom 10.03.2010

I. Allgemeines

Unter Hinweis auf die Grundlagen der Produkttheorie sind die Landesvorschriften zur Förderung des sozialen Wohnungsbaus anzuwenden, wenn die abstrakt angemessene Wohnungsgröße zu ermitteln ist (Quadratmeterzahl).

Die nordrhein-westfälischen Wohnraumförderungsbestimmungen wurden neu gefasst und am 28.01.2010 veröffentlicht. Sie gelten ab dem 01.02.2010 und beziehen den bisher als Zuschlag von zwei Quadratmeter (qm) ausgewiesenen Bedarf für Barrierefreiheit generell in die Wohnfläche mit ein.

II. Neuregelung

Die unter **Ziffer 6.1** der o.g. Rundverfügung genannten Quadratmeterzahlen lauten daher ab dem **01.02.2010** wie folgt:

In Anlehnung an die Richtlinien für den sozialen Wohnungsbau gelten im Regelfall für

- eine Einzelperson bis zu **47 qm** (bis 31.01.2010: 45 qm) und
- bis zu 15 qm für jede weitere im Haushalt lebende Person

als angemessen. Die unter **Ziffer 9** der o.g. Rundverfügung genannten Mietrichtwerte für den Regelfall erhöhen sich entsprechend. Folgende Beträge (in Euro):

	<u>Neuanmietung</u>	<u>Bestandmieten</u>	<u>5. bis 9. Kapitel SGB XII</u>
1 Person	362	438	452
2 Personen	478	558	596
3 Personen	593	670	740
4 Personen	709	764	884
5 Personen	824	889	1.028

III. Rückwirkende Überprüfung

Im Hinblick auf eine rückwirkende Überprüfung der Leistungsfälle ist sowohl im SGB II als auch im SGB XII § 44 SGB X zu beachten.

Aufgrund der geänderten Förderungsbestimmungen besteht ab 01.02.2010 in den Fällen, in denen nur die angemessenen statt der tatsächlichen Kosten übernommen wurden, im Rahmen der Produkttheorie ein ungedeckter Bedarf. In diesem Umfang sind Leistungen nachträglich zu erbringen (**Nachzahlungsanspruch in Höhe der Kosten für bis zu zwei qm**).

Es ist von Amtswegen nachzuzahlen. Dabei bestehen keine Bedenken dann zu leisten, wenn Folgeanträge bearbeitet werden. Sofern bereits vorher entsprechende Überprüfungsanträge von den Leistungsberechtigten eingehen oder aus sonstigen Gründen eine Wiedervorlage erfolgt, sind entsprechende Nachzahlungen umgehend vorzunehmen.

Ich bitte um Kenntnisnahme und Beachtung.

Schmidt

Groupwisenachricht 09 2010 von 50 11 vom 01.04.2010

RdV 50 II 4 Unterkunft und Heizung

hier: Punkt 24. 3 Verbrauchsabhängige Kosten nach Heizart - Aktuelle Preise für Öl und Kohle

Für die Auszahlung der Beihilfe, wie unter Pkt. 24.3 der o.g. RdV beschrieben, sind **ab sofort** folgende Preise für

- Heizöl: 0,69 Euro pro Liter
- Kohle: 0,42 Euro pro Kilogramm

zu Grunde zu legen.

Stanislowski

**RdV 50 II 4 Unterkunft und Heizung
hier: Ziffer 24.7 Kosten der Warmwasserzubereitung und
Kochfeuerung**

I. Allgemeines

Das Bundessozialgericht hat sich aktuell in mehreren Urteilen mit der Frage des **Energiekostenanteils** im Regelsatz und dem daraus abgeleiteten Bedarf für die **Kosten der Zubereitung des warmen Wassers** befasst. Danach sind die Anteile nicht auf Basis der aktuellen Einkommens- und Verbrauchsstichprobe (EVS) von 2003 sondern mit den Daten der EVS 1998 zu ermitteln. Die Urteile wirken sich ebenfalls auf den Kürzungsbetrag für die **Kochfeuerung** aus.

Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales hat mit Informationsschreiben vom 11.01.2010 auf die Rechtsprechung hingewiesen und für das **SGB II** neue Warmwasseranteile mitgeteilt (vgl. Anlage 1). Die Beträge sind im **SGB XII** entsprechend anzuwenden.

II. Neuregelung

Die unter Ziffer 24.7 der o.g. Rundverfügung genannten Beträge werden durch die in der **beigefügten Tabelle** genannten Beträge ersetzt (vgl. Anlage 2, Tabelle Spalten 3, 6 und 9). Die neuen Kürzungsbeträge sind geringer als bisher.

III. Rückwirkende Überprüfung

Im Hinblick auf **Nachzahlungsansprüche** ist § 44 SGB X zu beachten. Ansprüche bestehen sowohl im SGB II als auch im SGB XII in der Regel ab dem **22.09.2009** (vgl. Anlage 2, Tabelle Spalten 4, 7 und 10). Eine Rücknahme von unanfechtbaren Bewilligungsbescheiden kommt erst ab diesem Zeitpunkt in Betracht (vgl. Anlage 1, Seite 4, SGB XII entsprechend).

Es ist von Amtswegen nachzuzahlen. Dabei bestehen keine Bedenken dann zu leisten, wenn Folgeanträge bearbeitet werden. Sofern bereits vorher entsprechende Überprüfungsanträge von den Leistungsberechtigten eingehen oder aus sonstigen Gründen eine Wiedervorlage erfolgt, sind entsprechende Nachzahlungen umgehend vorzunehmen.

IV. Maschinelle Umstellung im SGB XII

Die Abteilungen 50/2 und 50/3 stimmen direkt mit 50/12 ab, ob eine maschinelle Umstellung der Leistungsfälle möglich ist. Weitere Nachricht von den vorgenannten Stellen folgt.

Ich bitte um Kenntnisnahme und Beachtung.

Schmidt

Anlagen

Groupwisenachricht 15 2010 von 50 11 vom 23.06.2010

RdV 50 II 4 Unterkunft und Heizung

hier: Ziffer 3.6 - Entrümpelung gemäß § 67 SGB XII als Wohnraum erhaltende Maßnahme

1. Allgemeines

Die o.g. Ziffer der Rundverfügung wurde redaktionell überarbeitet. Zuständigkeiten werden verdeutlicht und die Eckpunkte des Hilfekonzeptes dargestellt.

2. Neufassung

Kosten, die dadurch anfallen, dass von Antragstellern genutzte Wohnungen o.ä. während des Mietverhältnisses zur Wiederherstellung der Bewohnbarkeit entrümpelt werden müssen, können grundsätzlich nicht übernommen werden. Es handelt sich dabei um Kosten, die aufgrund einer privatrechtlichen Vereinbarung zwischen Mieter und Vermieter entstehen und für die der Leistungsträger des SGBII/SGBXII nicht als Ausfallbürge in Anspruch genommen werden kann.

Vermüllte, oder aus vergleichbaren Gründen nicht mehr bewohnbare Wohnungen können jedoch auch ein Anzeichen dafür sein, dass bei den Antragstellern besondere Lebensverhältnisse mit sozialen Schwierigkeiten vorliegen, die sie aus eigener Kraft nicht überwinden können. Als Maßnahme

- zur Vermeidung von Obdachlosigkeit und
- eingebunden in ein individuelles Hilfekonzept zur Überwindung sozialer Schwierigkeiten

können bei Antragstellern, die insoweit dem Personenkreis nach § 67 SGB XII zugerechnet werden, Entrümpelungskosten übernommen werden, wenn sie dazu dienen, die Wohnung wieder bewohnbar zu machen und geeignet sind, die Unterkunft dauerhaft zu sichern.

Zuständigkeiten:

Sofern eine entsprechende Situation bekannt wird (z.B. durch Information eines Vermieters), müssen die zuständigen Stellen unterrichtet werden, um die ggfs. erforderlichen sozialen Hilfen leisten zu können:

Zuständig für die Einleitung der sozialen Hilfen ist im Regelfall ist der Bezirkssozialdienst im Jugendamt, (**Ordnungsziffer 51/5**) als Hauptansprechpartner für psychosoziale Problemlagen. Nur in Fällen von fristloser Wohnraumkündigung übernimmt das Amt für soziale Sicherung und Integration, Zentrale Fachstelle, Willi-Becker-Allee 10 (**Ordnungsziffer 50/41**) direkt die Koordination im Einzelfall, vor dem Hintergrund wohnraumerhaltender Maßnahmen.

Die vorgenannten Stellen gehen zur Einleitung und Umsetzung der wirtschaftlichen Hilfen gemäß § 67 SGB XII auf die Leistungsstelle des Amtes für soziale Sicherung und Integration, Zentrale Fachstelle, Harkortstraße 23 (**Ordnungsziffer 50/43.3**) zu. Dort erfolgt die leistungsrechtliche Prüfung und Finanzierung der Maßnahme.

Soweit erforderlich, zieht 51/5 oder 50/41 Dritte hinzu, insbesondere den sozialpsychiatrischen Dienst des Gesundheitsamtes (**Ordnungsziffer 53/6**).

Nachrichtlich werden die Eckpunkte zur Umsetzung der Hilfe beschrieben:

- Um einer weiteren Verwahrlosung vorzubeugen, wird durch 51/5 zur Absicherung der Maßnahme eine Hilfekonzeption erstellt, in der die besonderen sozialen Schwierigkeiten des Betroffenen, wie z.B. Vereinsamung, dargelegt und Maßnahmen zur dauerhaften Stabilisierung im bestehenden Mietverhältnis aufgezeigt werden. Ggf. wird 53/6 einbezogen.
- 50/41 prüft in Fällen fristloser Kündigung zusätzlich, ob es sich um erhaltenswerten Wohnraum handelt, holt die Zustimmung des Vermieters zur Fortführung des Mietverhältnisses bei mietwidrigem Verhalten ein und prüft, ob es sich um einen Wiederholungsfall handelt.
- Zur Stützung der Maßnahme kann 50/41 bei Bedarf für die Zeit der Entrümpelung den Haushalt vorübergehend ordnungsbehördlich unterbringen.

Ich bitte um Kenntnisnahme und Beachtung.

Schmidt

Groupwisenachricht 17 2010 von 50 11 vom 22.07.2010

RdV 50 II 4 Unterkunft und Heizung

hier: Punkt 24. 3 Verbrauchsabhängige Kosten nach Heizart - Aktuelle Preise für Öl und Kohle

Für die Auszahlung der Beihilfe, wie unter Pkt. 24.3 der o.g. RdV beschrieben, sind **ab sofort** folgende Preise für

- Heizöl: 0,69 Euro pro Liter
- Kohle: 0,41 Euro pro Kilogramm

zu Grunde zu legen.

Schmidt

Groupwisenachricht 11 2010 von 50 11 Anlage 2

Zeitraum	Regelsatz	Energiekosten insgesamt			davon für Warmwasser			davon für Kochfeuerung		
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
ab		bisher	neu	Differenz	bisher	neu	Differenz	bisher	neu	Differenz
01.07.2007	347,00 €	25,00 €	20,85 €	4,15 €	7,50 €	6,26 €	1,24 €	3,48 €	3,48 €	- €
	312,00 €	17,50 €	18,77 €	- 1,27 €	5,25 €	5,63 €	- 0,38 €	3,13 €	3,13 €	- €
	278,00 €	10,00 €	16,68 €	- 6,68 €	3,00 €	5,01 €	- 2,01 €	2,78 €	2,78 €	- €
	208,00 €	10,00 €	12,51 €	- 2,51 €	3,00 €	3,76 €	- 0,76 €	2,09 €	2,09 €	- €
01.07.2008	351,00 €	22,11 €	21,09 €	1,02 €	6,63 €	6,33 €	0,30 €	3,69 €	3,52 €	0,18 €
	316,00 €	19,90 €	18,98 €	0,92 €	5,97 €	5,70 €	0,27 €	3,32 €	3,16 €	0,16 €
	281,00 €	17,69 €	16,87 €	0,82 €	5,31 €	5,06 €	0,25 €	2,95 €	2,81 €	0,14 €
	211,00 €	13,27 €	12,65 €	0,62 €	3,98 €	3,80 €	0,18 €	2,21 €	2,11 €	0,10 €
01.07.2009	359,00 €	22,62 €	21,58 €	1,04 €	6,79 €	6,47 €	0,32 €	3,77 €	3,60 €	0,17 €
	323,00 €	20,35 €	19,42 €	0,93 €	6,11 €	5,82 €	0,29 €	3,39 €	3,24 €	0,15 €
	287,00 €	18,08 €	17,26 €	0,82 €	5,43 €	5,18 €	0,25 €	3,01 €	2,88 €	0,13 €
	251,00 €	15,81 €	15,11 €	0,70 €	4,75 €	4,53 €	0,22 €	2,64 €	2,52 €	0,12 €
	215,00 €	13,55 €	12,95 €	0,60 €	4,07 €	3,88 €	0,19 €	2,26 €	2,16 €	0,10 €

	Differenz 22. bis 30.09.2009		
Regelsatz	4	7	10
359,00 €	0,31 €	0,10 €	0,05 €
323,00 €	0,28 €	0,09 €	0,05 €
287,00 €	0,25 €	0,08 €	0,04 €
251,00 €	0,21 €	0,07 €	0,04 €
215,00 €	0,18 €	0,06 €	0,03 €

Basis EVS 1998 und Fortschreibung gemäß Zeitung für das Fürsorgewesen 3/2010, Seite 49

bisherige Energiekosten, Warmwasserkosten gemäß Regelsatztablette Amt 50

bisherige Kochfeuerung ab 01.07.2008 gemäß RdV 50 II 4 Unterkunft und Heizung

Warmwasseranteil: 1,8029 % vom Eckregelsatz gemäß Informationsschreiben BMAS vom 11.01.2010

Kochfeuerung: 1/6 vom Energiekostenanteil gemäß Urteil des LSG Niedersachsen Bremen, L 8 SO 255/07 vom 03.04.2008

kaufmännische Rundung: bis 4 abrunden, ab 5 aufrunden, dritte Nachkommastelle